

LEADER-ENTWICKLUNGSSTRATEGIE SÜDRAUM LEIPZIG

für die Förderperiode 2014 – 2020

3. Änderung

Auszug - Aktionsplan



© www.weisse-elster.de. www.leibziger-neuseenland.de. www.kommunalesforum.de

LEADER-ENTWICKLUNGSSTRATEGIE SÜDRAUM LEIPZIG

für die Förderperiode 2014 - 2020

an das

Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Archivstr. 1
D-01097 Dresden

info-leader@smul.sachsen.de

Vorgelegt von

Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e.V.

Raschwitz Straße 31
D-04416 Markkleeberg

lag@kommunalesforum.de

3. Änderung

Stand 16.09.2017

Vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

4	Aktionsplan	3
4.1	Maßnahmen zur Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER- Entwicklungsstrategie (geordnet nach Zielen)	6
4.1.1	Handlungsfeld „Wohnen“	6
4.1.2	Handlungsfeld „Mobilität“	9
4.1.3	Handlungsfeld „Engagement und soziale Versorgung“	12
4.1.4	Handlungsfeld „Landwirtschaft, Fischereiwirtschaft und Vermarktung regionaler Produkte“	15
4.1.5	Handlungsfeld „Kleinst- und Kleinunternehmen“	18
4.1.6	Handlungsfeld „Flächenentwicklung“	21
4.1.7	Handlungsfeld „Touristische Infrastruktur“	23
4.1.8	Handlungsfeld „Stadt-Land-Kultur“	27
4.2	Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe	31
4.3	Maßnahme: Mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundene laufende Kosten und Sensibilisierung	32
4.4	Maßnahmen, die über den EMFF, EFRE und/oder ESF umgesetzt werden	33
4.4.1	Maßnahme „Entwicklung eines Fischereiwirtschaftsgebietes“ (EMFF)	33
4.4.2	Maßnahme „Förderung der Fachkräftesicherung und -entwicklung im Südraum Leipzig“	35
4.4.3	Maßnahme: „Ländliche Neuordnung“	36
4.5	Auswahlverfahren der Vorhaben	36
4.5.1	Auswahlprozess	37
4.5.2	Auswahlkriterien	40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Überblick Aktionsplan	5
Abb. 2	Auswahlprozess und Zuständigkeiten	40

Glossar

BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
CLLD	Community Led Local Development (von der Gemeinschaft geleitete Entwicklung)
DVS	Deutsche Vernetzungsstelle
Ebd.	Ebenda (Verweis auf vorherig genannte Quelle)
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des Ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres und Fischereifonds
ESIF	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESF	Europäischer Sozialfonds
GRL	Grüner Ring Leipzig
IfBB e.V.	Interessengemeinschaft zur fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Braunkohletagebaurestgewässern
ILE	Integrierte Ländliche Entwicklung
KFSL	Kommunales Forum Südraum Leipzig
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
LEP	Landesentwicklungsplan
LES	LEADER-Entwicklungsstrategie
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRA	Landratsamt
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
Pkt.	Punkt
RPV	Regionaler Planungsverband
RL	Richtlinie
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
TV SBuHI e.V.	Tourismusverband Sächsisches Burgen- und Heidefeld e.V.
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem

4 Aktionsplan

Im Aktionsplan sind die sich aus der Analyse des Entwicklungsbedarfs (Kap. 2) und der Zielstellung (Kap. 3) ergebenden Handlungsfelder und Maßnahmen der Entwicklungsstrategie des Südraums Leipzig beschrieben.

Der Aktionsplan ist unterteilt in Maßnahmen für

- die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der LES,
- Vorhaben für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen in den LAG,
- mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundene laufende Kosten sowie Kosten zur Sensibilisierung der regionalen Akteure,
- die Umsetzung über andere Programme wie dem EMFF und ESF oder Richtlinien

Die Entwicklung der Maßnahmen erfolgte in Abstimmung mit übergeordneten Planungen sowie Strategien und berücksichtigt weitere Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsen.

Entsprechend der Maßnahme werden die Fördertatbestände, -ausschlüsse und -voraussetzungen sowie die Zuwendungsempfänger, Fördersätze und Höchstgrenzen definiert. Die Bedeutung für die Region, der Nutzen des Vorhabens für die Öffentlichkeit und die Innovationskraft der Maßnahme auf regionaler Ebene wird im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung berücksichtigt.

Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Zielen der LES und den Prioritäten der ELER- bzw. ESIF-VO sowie der prognostizierte Beitrag zu den Indikatoren erfolgen in der standardisierten, tabellarischen Übersicht.

Für alle Maßnahmen gilt:

Die angegebenen Fördersätze gelten vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Eine Änderung der Förderhöhen ist möglich.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, unabhängig davon, ob Einnahmen erzielt werden sollen.

Gemäß RL LEADER sind die Fördersätze für die Lokale Aktionsgruppe (LAG) und die Kommunen auf 80% begrenzt. Dementsprechend ist für beide Vorhabenträger kein Zuschlag zum Fördersatz in Höhe von 5% aufgrund einer Maßnahme an einem denkmalgeschützten Gebäude möglich.

Ergänzend für den Nachweis des Eigentums, gelten die Regelungen der RL LEADER wie folgt: Ist eine Gebietskörperschaft oder Religionsgesellschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Weimarer Verfassung ist, Eigentümerin eines Grundstückes, kann eine Förderung des Pächters auf der Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen. Die Pachtzeit muss mindestens die für das Vorhaben erforderliche Dauer der Zweckbindungsfrist umfassen. Zudem muss das Recht zur ordentlichen Kündigung des Pachtvertrages für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen sein und eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Fördervorhaben vorliegen. Die Zweckbindungsfrist für das Vorhaben beginnt mit dem Datum des Endfestsetzungsbescheides.

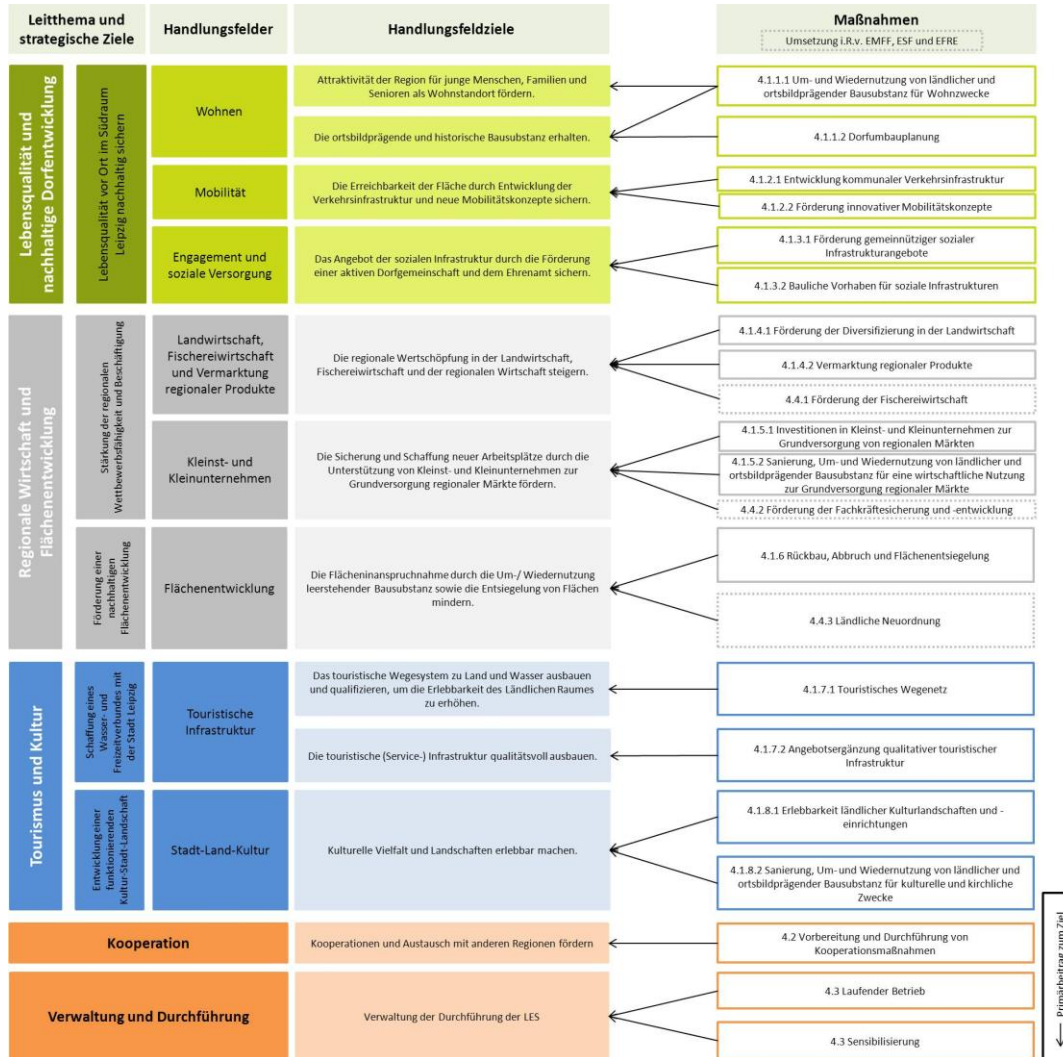
Die Förderung von Vorhaben durch andere Fachförderrichtlinien ist zu prüfen und diesen ggf. Vorrang zu gewähren (Teil der Kohärenzprüfung; siehe Kap. 4.5)

Als nicht-investive Vorhaben werden Vorhaben mit Bezug zu den jeweiligen Förderatbeständen in Form von Konzepten, Machbarkeitsstudien, Projektmanagements etc. gesehen.

Die Abbildung 21 stellt überblicksartig den Aktionsplan mit den Handlungsfeldern und den dazugehörigen Maßnahmen dar. Außerdem sind die Zielbezüge, d.h. die Beiträge der Maßnahmen zu den Handlungsfeldzielen, illustriert.

Neben den Maßnahmen sind des Weiteren das Auswahlverfahren einschließlich dem Auswahlprozess und den -kriterien sowie die vorgesehenen Steuerungsmechanismen zur Erreichung der formulierten Ziele aufgeführt.

Abb. 1 Überblick Aktionsplan



Primärbeitrag zum Ziel

Quelle: Eigene Darstellung (IWR auf Grundlage BTE/SPRINT, 2017)

4.1 Maßnahmen zur Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Entwicklungsstrategie (geordnet nach Zielen)

4.1.1 Handlungsfeld „Wohnen“

Bedingt durch den demografischen Wandel steht der ländliche Raum vor einer Herausforderung: Die Einwohnerzahlen sind rückgängig, während gleichzeitig der Leerstand von Immobilien ansteigt. Im Vergleich zu 2012 werden bis zum Jahr 2025 zwischen 5-8% weniger Einwohner im Südraum Leipzig leben, der Anteil Junger und Arbeitstätiger wird weiter sinken, während die Zahl der Über-65-Jährigen voraussichtlich steigen wird. Bereits 2011 standen 10% der Wohnungen in Wohngebäuden leer – 3,4 Prozentpunkte mehr als im Jahr 1995. Vor allem die ländliche, ortsbildprägende Bausubstanz (z.B. Höfe, Landwirtschaftsbetriebe, Verwaltungsgebäude, Gasthöfe) kann durch die weniger und älter werdende Bevölkerung nicht mehr bewirtschaftet werden. Der Leerstand gefährdet die kulturelle Identität und die Unverwechselbarkeit der Ortsbilder. Um gleichzeitig dem Leerstand und dem demografischen Wandel entgegenzuwirken, sieht die LES des Südraum Leipzig vor, jene zu fördern, die ihre Wohnstätte in ortsbildprägende insbesondere denkmalgeschützte Bausubstanz verlagern. Dabei werden Familien und Senioren gefördert, um die Zukunftsfähigkeit der Orte zu erhöhen. Gleichzeitig besteht der Bedarf des zielgerichteten Umgangs mit dem Leerstand, d.h. der Erfassung und der Vermarktung leerstehender Gebäude sowie eine nutzergerechte Beratung zum Umgang mit ländlicher Bausubstanz. Hierbei soll künftig auch die 2014 vom Landkreis gestartete Strategie „Anforderungsprofil an das Wohnen im Landkreis Leipzig 2025“ berücksichtigt werden.

Die Zielwerte des Handlungsfeldes und der Maßnahmen mit ihren Förderbedingungen sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Ausgangswerte werden auf „0“ gesetzt. Die Zielangaben sind als Steigerungswerte zu verstehen.

Priorität	A	A
Handlungsfeldziel	Attraktivität der Region für junge Menschen, Familien und Senioren als Wohnstandort fördern	Die ortsbildprägende und historische Bausubstanz erhalten
Ergebnis-/ Output-indikator	Anzahl Zweigenerationenhaushalte (Elte7 und Kind jünger als 17 Jahre, getrennt nach zugezogen und gebunden) Anzahl generationsübergreifender Gemeinschaften (mind. eine Person ≥55, getrennt nach zugezogen und gebunden) Anzahl alternativer Wohnformen	Anzahl Pläne/Initiativen
Maßnahme	4.1.1.1 Um- und Wiedernutzung von ländlicher und ortsbildprägender Bausubstanz für Wohnzwecke	4.1.1.2 Dorfumbauplanung
Maßnahmenziel	bestehende Bausubstanz für Wohnzwecke nutzen	Demografiegerechten Dorfumbau organisieren, Leerstand koordinieren
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	mindestens 28 Zweigenerationenhaushalte (Eltern und Kind jünger als 17 Jahre - mit mind. 28 Kindern) mindestens 11 generationsübergreifende Gemeinschaften/Familien mindestens 1 alternative Wohnform	mindestens 1 Plan oder 1 Initiative
Fonds	ELER	ELER
ELER-Priorität	6b (P)	6b (P)

4.1.1.1 Maßnahme „Um- und Wiedernutzung von ländlicher und ortsbildprägender Bausubstanz für Wohnzwecke“

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, ländliche und ortsbildprägende Bausubstanz durch die Nutzung zu privaten Wohnzwecken zu erhalten. Der Zersiedelung im ländlichen Raum und dem Leerstand ortsbildprägender Bausubstanz soll entgegengewirkt werden. Um dem demografischen Wandel zu begegnen, soll vor allem jungen Familien der Zuzug, der regionsinterne Umzug sowie das Verbleiben im Heimatort ermöglicht werden (erhöhte Förderung). Auch der Verbleib oder Zuzug generationsübergreifender Gemeinschaften soll in der Region gefördert werden. Damit soll auch ein Beitrag dazu geleistet werden, dass ältere Menschen an ihrem über Jahre bestehenden Wohnort verbleiben können.

Mit der Maßnahme können investive Vorhaben gefördert werden:

- Bauvorhaben im Rahmen der Wiedernutzung oder Umnutzung ländlicher Gebäude zum Hauptwohnsitz (gemäß jeweils gültiger Fassung des Sächsischen Meldegesetzes) des Zuwendungsempfängers, einschließlich untergeordneter Erweiterung bestehender ländlicher oder ortsbildprägender Bausubstanz für Familien mit Kind(ern).
- Bauvorhaben im Rahmen der Wiedernutzung oder Umnutzung für das selbstgenutzte generationsübergreifende Wohnen und für Familien ohne Kinder
- Bauvorhaben im Rahmen der Wiedernutzung oder Umnutzung für alternative Wohnformen insbesondere integrativer Wohnprojekte in Einzel- oder gemeinschaftlichem Eigentum zur Selbstnutzung oder in bestimmten Fällen zur Vermietung (gilt nur für besondere Wohnformen wie altersgerechtes/integratives Wohnen - kein Mietwohnungsbau).

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat Fotos vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch Erklärung nachzuweisen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Der Tatbestand der Um- bzw. Wiedernutzung wird durch den Vorhabenträger schlüssig erklärt. Insbesondere muss die Notwendigkeit der Umnutzung von Bausubstanz erklärt werden, wenn auf dem Grundstück ein Wohnhaus zur Verfügung steht. (Erklärung warum der Zuwendungsempfänger nicht in dieses einziehen kann oder die Sanierung des Wohnhauses aufwändiger ist als die Umnutzung). Eine Wiedernutzung liegt vor, wenn mehr als 50% des Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung ungenutzt sind.
- Soweit eine Förderung als Familie in Anspruch genommen werden soll, hat der Vorhabenträger mit der Antragstellung eine entsprechende Erklärung abzugeben und die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen. Familie im Sinne dieser Maßnahme sind Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und Alleinerziehende.

- Für die Erhöhung des Fördersatzes ab dem 1. Kind ist der Nachweis zu erbringen, das das/die Kind(er) dauerhaft im Haushalt leben und zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 17 Jahre sind. Ein im Haushalt lebendes Kind ist auch dann gegeben, wenn eindeutig durch Mutterpass nachgewiesen zum Tag der Antragstellung die 13. Schwangerschaftswoche erreicht ist.
- Bei generationsübergreifenden Gemeinschaften muss mindestens eine Person ≥ 55 Jahre sein. Der Vorhabenträger hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- Zuwendungsfähig sind Vorhaben für Familien, bei denen der Eigentümer oder dessen Verwandtschaft 1. Grades das Gebäude selbst nutzt.
- Bei generationsübergreifenden Gemeinschaften ist der Eigentümer (auch Eigentümergemeinschaft) förderfähig. Beide Generationen, d.h. der Eigentümer und dessen Verwandtschaft bis 2. Grades, müssen zukünftig nachweislich auf dem Grundstück gemeinsam wohnen. Das ausgebaute Objekt wird durch beide Parteien oder mindestens eine der beiden Parteien (Eigentümer oder Verwandtschaft) selbst genutzt.
- Werden Mieteinnahmen nach Wieder- oder Umnutzung bei alternativen Wohnformen erzielt, muss der spezifische Nutzungszweck z.B. betreutes Wohnen, integratives Wohnen, Wohngemeinschaft von Senioren nachgewiesen werden. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind mind. 3 neue Wohneinheiten geplant.

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Familien bzw. deren Verwandtschaft 1. Grades	30%	100.000 EUR
Familien bzw. deren Verwandtschaft 1. Grades mit Kind/Kindern jünger als 17 Jahre	40% + 5% bei 2 Kindern jünger als 17 Jahre +10% ab 3 Kindern jünger als 17 Jahre	150.000 EUR
Generationsübergreifende Gemeinschaften bzw. deren Verwandtschaft bis 2. Grades	30%	100.000 EUR
Alternative Wohnprojekte	30%	100.000 EUR
denkmalgeschützte Objekte	+ 5%	

4.1.1.2 Maßnahme: „Dorfumbauplanung“

Die demografischen und strukturellen Veränderungen in der Region führen zu steigendem Leerstand von Gebäuden und neuen Fragestellungen des Zusammenlebens und der infrastrukturellen Versorgung. Dorfumbau bietet daher Gestaltungschancen durch die Anpassung von Infrastrukturen, dem Teilrückbau von Gebäuden und neuen Nutzungsformen. Demografiegerechter Dorfumbau wirkt sich auf die Bereiche Gebäude/Gebäudeleerstand, Freianlagen und Straßen, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Siedlungsstruktur aus. Einige Kommunen haben bereits entsprechende (Teil-)Planungen aufgestellt bzw. Konzepte erarbeitet. Dieser Prozess soll durch die vorliegende Maßnahme in der Region fortgeführt werden.

Mit der Maßnahme können folgende nicht-investive Vorhaben gefördert werden:

- Erfassung und Bewertung des tatsächlichen/potenziellen Leerstandes sowie des Anpassungs-/ Umbaubedarfes in der Region/Gemeinde/einzelnen Ortsteilen unter Mitwirkung der Bevölkerung, die Fortschreibung von vorhandenen Konzepten der Gemeinde oder Dorfumbauplänen mit Benennung von Zielen, Prioritäten, Finanzierung und zeitlicher Einordnung.
- Beratungs-, Sensibilisierungs-, Kommunikations- und Vermittlungsinitiativen zum Umgang mit ortsbildprägender Bausubstanz und Leerstandsobjekten für Eigentümer und Investoren

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Kommunen	80%	40.000 EUR
Vereine	90%	40.000 EUR
Kommunaler Zweckverband	80%	40.000 EUR

4.1.2 Handlungsfeld „Mobilität“

Die sozioökonomische Analyse für den Südraum Leipzig hat gezeigt, dass die Verkehrsanbindung an das überregionale Straßennetz sowie an die Oberzentren sehr gut gewährleistet ist. Auch die Verbindung der Orte innerhalb der Region ist über die Straßen unterschiedlicher Baulast gesichert. Nichtsdestotrotz besteht hier vor allem auf Ebene der Gemeinden weiterer Investitionsbedarf in die Straßeninfrastruktur.

Die Erschließung der Region mit dem SPNV und ÖPNV – vor allem seit Eröffnung des City-Tunnels nach und von Leipzig – ist sehr gut, was auch durch den aktuellen Nahverkehrsplan des Landkreises Leipzig bestätigt wird. Dennoch sind im ÖPNV erste Erreichbarkeits- und Erschließungsdefizite in der Fläche erkennbar, insbesondere in kleineren Gemeinden.¹ So orientiert sich der konventionelle Busbetrieb vor allem am Schülerverkehr an Schultagen. Zwar gibt es erste Ansätze wie den „Plus-Bus“, der an ausgewählten Wochentagen und in den Schulferien eine Anbindung an den SPNV gewährleisten soll, dennoch bleiben weiterhin Lücken, welche sich vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in der Region fortan ausbreiten dürften.

Deshalb wird Handlungsbedarf zur Sicherstellung der Erreichbarkeit vor allem in der Fläche im Südraum Leipzig gesehen. Es bedarf der Erhaltung und Sicherung einer angemessenen technischen Infrastruktur sowie der Entwicklung neuer Mobilitätslösungen, um die Attraktivität und ein selbstbestimmtes Leben in den Ortschaften für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erhalten. Dabei soll LEADER auch als Plattform und Initiator sozialer und technischer Innovation angesehen werden, mit dem neue Wege zur Verbesserung bzw. mindestens Erhaltung sozialer Standards und zur Erschließung von Ressourcen des Privatsektors und der Zivilgesellschaft sowie neue Mobilitätskonzepte erprobt werden.

¹ LANDKREIS LEIPZIG (2009): Nahverkehrsplan 2010-2015. Dresden.

Priorität	C	
Handlungsfeldziel	Die Erreichbarkeit der Fläche durch Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur und neue Mobilitätskonzepte sichern	
Ergebnisindikator	Anzahl ausgebauter Straßen Anzahl Ergänzungsangebote ÖPNV	
Ausgangslage 2014	-	
Zielzustand 2020	mindestens 11 5	
Maßnahme	4.1.2.1 Entwicklung kommunaler Verkehrsinfrastruktur	4.1.2.2 Förderung innovativer Mobilitätskonzepte
Maßnahmenziel	Verkehrsinfrastruktur entwickeln, neue Verbindungen schaffen	Innovative Mobilitätskonzepte zur Ergänzung des ÖPNV fördern
Outputindikator	Anzahl Straßenbauvorhaben (einschließlich Wege)	Anzahl Umsetzung
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	mindestens 11 Straßenbaumaßnahmen	mindestens 5 Umsetzungen
Fonds	ELER	ELER
ELER-Priorität	6b (P)	6b (P)

4.1.2.1 Maßnahme „Entwicklung kommunaler Verkehrsinfrastruktur“

Die Maßnahme zielt darauf ab, Investitionen in der kommunalen Verkehrsinfrastruktur im Südraum Leipzig zu fördern, da weiterhin hoher Investitionsbedarf besteht. Vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzlage soll die Maßnahme dabei einen Anreiz bieten, die mit der Verkehrsinfrastruktur verbundenen, hohen Investitionen seitens der Kommunen zu tätigen. Damit trägt die Maßnahme dazu bei, die Erreichbarkeit in der Fläche durch die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur (einschließlich Geh- und Fahrradwegen, Parkplätze, ÖPNV-Haltepunkte) zu sichern.

Mit der Maßnahme können investive und nicht-investive Vorhaben gefördert werden:

1. der Ausbau von Gemeindestraßen gemäß der gültigen Fassung des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen,
2. der Neu- und Ausbau von innerörtlichen Plätzen in Baulast der Gemeinde sowie Parkplätzen,
3. der Neu- und Ausbau kommunaler innerörtlicher Gehwege in Baulast der Gemeinde und/oder Straßenbeleuchtung in Baulast der Gemeinde gemäß der gültigen Fassung des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen,
4. der Ausbau von Gemeindestraßen gemäß der gültigen Fassung des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Gemeindeverbindungsstraßen) und
5. innerörtliche Radverkehrsanlagen und Maßnahmen des Alltagsradverkehrs an Nebenstraßen
6. der Neu- und Ausbau barrierearmer Haltepunkte des ÖPNV.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat Fotos vom Ist-Zustand vorzulegen
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-
rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Bei Straßenbauvorhaben ist die Genehmigungsplanung (Phase 4 HOAI) vorzulegen.
- Die Notwendigkeit und Dimensionierung des Vorhabens ist durch den Vorhabenträger
schriftlich und schlüssig unter Heranziehung des Leitfadens Demografierelevanz (siehe
Anhang A5) zu begründen.
- Als Ausbau gelten Vorhaben, die mindestens eine dem Stand der Technik entsprechende,
komplette Deckenerneuerung umfassen. Die Baumaßnahme stellt keine Reparaturarbeit
dar.
- Beim Aus- und Neubau von ÖPNV-Haltestellen ist der Barriereabbau nachzuweisen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Kommunen	80%	200.000 EUR

4.1.2.2 Maßnahme „Förderung innovativer Mobilitätskonzepte“

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, neue und innovative Mobilitätskonzepte in der Region zu fördern.

Damit trägt die Maßnahme neben der Förderung des kommunalen Straßenbaus zur Sicher-
stellung der Erreichbarkeit in der Fläche bei. Mit innovativen Mobilitätskonzepten sind im
Rahmen dieser Maßnahme sowohl kleinräumliche Angebote auf gemeinschaftlicher Basis als
auch neue Kombinationsmöglichkeiten mit dem Individualverkehr zur Ergänzung des ÖPNV
gemeint.

Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Vorhaben

1. Innovative Mobilitätskonzepte/Machbarkeitsstudien einschließlich der Erarbeitung von
Analysen zur Ausgangssituation (z.B. Ermittlung von Erreichbarkeitsdefiziten aus Sicht
der Bewohner), Bedarfsanalysen für kleinräumliche Angebote auf gemeinschaftlicher Ba-
sis (z.B. Bürgerbusse, Mitfahrzentralen) sowie für neue Kombinationsmöglichkeiten mit
dem Individualverkehr (z.B. Einsatzmöglichkeiten der Elektromobilität, Standortsuche für
multimodale Angebote).
2. Umsetzung innovativer Mobilitätsvorhaben auf gemeinschaftlicher Basis für kleinräumli-
che Angebote (z.B. Anschaffungskosten eines Bürgerbus)
3. Umsetzung neuer Kombinationsmöglichkeiten mit dem Individualverkehr (z.B. Bi-
ke&Ride, E-Mobilität-Ladestation für Fahrräder/PKW) – zur Ergänzung des ÖPNV und
SPNV

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Die Umsetzung eines kleinräumlichen Angebots auf gemeinschaftlicher Basis bzw. neue
Kombinationsmöglichkeiten mit dem Individualverkehr ist an den Nachweis eines Bedarfs
gebunden (siehe hierzu: Fördertatbestand 1). Die Bedarfsanalyse ist vorzulegen.

- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Genehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch Erklärung nachzuweisen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Nr.	Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
1	Kommunen	80%	40.000 EUR
	Unternehmen	50%	40.000 EUR
	Vereine	90%	40.000 EUR
2	Kommunen	80%	50.000 EUR
3	Unternehmen	50%	50.000 EUR
	Vereine	90%	50.000 EUR

4.1.3 Handlungsfeld „Engagement und soziale Versorgung“

Im ländlichen Raum werden vielerorts öffentliche Investitionen zurückgefahren und Ausgaben gekürzt, oftmals zu Lasten infrastruktureller Einrichtungen. Dadurch geht in vielen Regionen und Orten ein Stück an Lebensqualität verloren. Die demografische Entwicklung mit ihren Auswirkungen auf die kommunalen Finanzsituation sowie die Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen werden diesen Prozess künftig noch verstärken und vor allem öffentlich finanzierte Infrastrukturangebote weiter unter Druck setzen. Deshalb bedarf es der Suche nach und Entwicklung von neuen Lösungen, wie infrastrukturelle Angebote bzw. ein Mindestangebot vor Ort weiterhin erhalten bleiben kann. Damit verbunden ist auch die Frage, inwieweit Ressourcen des Privatsektors und der Zivilgesellschaft erschlossen werden können. Dabei spielt das Ehrenamt und das Vereinsleben eine große Rolle.

Diesen Entwicklungen sind sich auch die Akteurinnen und Akteure der Region Südraum Leipzig bewusst. Deshalb wird in der Unterstützung des Ehrenamtes und Vereinslebens verstärkter Bedarf gesehen (siehe SWOT-Analyse). Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der Südraum Leipzig bereits mit der **Ehrenamt-Community** getätigt. Mittels einer Internetplattform werden Vereine und Freiwillige zusammengebracht, d.h. Vereine, die Unterstützung brauchen und Bürger, die sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren möchten, können hier zueinander finden. Vereine können sich auf dieser Plattform kostenlos mit Bild und Text präsentieren. LEADER soll hier ansetzen und diesen Prozess fortführen, indem das Ehrenamt und Vereinsleben bei der konkreten Entwicklung von Angeboten und Trägerstrukturen unterstützt wird.

Priorität	C	
Handlungsfeldziel	Das Angebot der sozialen Infrastruktur durch die Förderung einer aktiven Dorfgemeinschaft und dem Ehrenamt sichern.	
Ergebnisindikator	Anzahl neuer bzw. erhaltener Angebote der sozialen Infrastruktur	
Ausgangslage 2014	0	
Zielzustand 2020	mindestens 33	
Maßnahme	4.1.3.1 Förderung gemeinnütziger sozialer Infrastrukturangebote	4.1.3.2 bauliche Vorhaben für soziale Infrastrukturen
Maßnahmenziel	neue Angebote der sozialen Infrastruktur schaffen und bestehende stärken	bestehende Bausubstanz für soziale Infrastrukturangebote nutzen, neue bauliche Lösungen schaffen
Outputindikator	Anzahl Angebote	Anzahl Bauvorhaben nach Art (Neu oder Bestand)
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	mindestens 17 Angebote	mindestens 16 Bauvorhaben
Fonds	ELER	ELER
ELER-Priorität	6b (P)	6b (P)

4.1.3.1 Maßnahme „Förderung gemeinnütziger sozialer Infrastrukturangebote“

Die Maßnahme richtet sich an soziale Infrastrukturangebote, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Hierzu zählen z.B. Angebote in Treffpunkten, Gemeinschaftseinrichtungen, Projekte der Kinder- und Jugendarbeit etc.

Angebote der sozialen Infrastruktur mit gewerblicher Ausrichtung können im Rahmen der Maßnahmen „Investitionen in Kleinst- und Kleinunternehmen zur Versorgung von regionalen Märkten“ gefördert werden.

Mit der Maßnahme gefördert werden können nicht-investive Vorhaben zur

1. Entwicklung und Umsetzung gemeinnütziger sozialer Infrastrukturangebote. Hierzu zählen z.B. Angebote in Treffpunkten, in Gemeinschaftseinrichtungen oder Vereinshäusern für Senioren, Jugendliche, Frauen, Migranten.
2. Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zu Trägerstrukturen für soziale Infrastrukturangebote (z.B. Bürgerstiftungen, Aufbau von Vereinen).

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.
- Für Umsetzungsvorhaben ist eine Bedarfsanalyse erforderlich, die die konkrete demografische Entwicklung unter Heranziehung des Leitfadens Demografierelevanz (siehe Anhang A5) berücksichtigt..
- Kommunen und Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind nur in Kooperation mit dem Ehrenamt oder einem Verein bzw. einer anderen gemeinnützigen Institution förderfähig.
- Eine detaillierte Ausgabenzusammenstellung ist vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Vereine	90%	50.000 EUR
gGmbH, Stiftung	50%	50.000 EUR
Kommunen, Freie Träger (gemeinnützig), Kirchengemeinde	80%	50.000 EUR

4.1.3.2 Maßnahme „Bauliche Vorhaben für soziale Infrastrukturen“

Die Maßnahme dient dazu, Treffpunkte für das Ehrenamt und Vereinsleben sowie Einrichtungen für soziale Infrastrukturangebote zu erhalten, zu entwickeln und zu schaffen. Zu den sozialen Infrastrukturen gehören in dieser Maßnahme auch Schulen und Kindertagesstätten.

Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Vorhaben (einschließlich Projektmanagements)

1. zur Modernisierung, zum Erhalt, zur Funktionsanreicherung und zur Erweiterung sozialer und Bildungseinrichtungen und deren Erschließungsflächen (z.B. Bildungseinrichtungen, kommunale Sporteinrichtungen (außerhalb des Schulsports).
2. zum Neu- und Ausbau öffentlich nutzbarer Freianlagen z.B. für Familien, Kinder, Jugendliche oder Senioren (z.B. Spielplätze, Bolzplätze, Treffpunkte, Freianlagen mit Dorfteich).
3. zur Schaffung, Erweiterung oder Erhalt von Vereinsanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen und Treffpunkten durch Um- und Wiedernutzung, Modernisierung oder Anbau, zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens (ausgenommen sind Freianlagen).

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat Fotos vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-
rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle
Bestätigung dafür vorzulegen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch
Erklärung nachzuweisen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben
für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Für Vorhaben ist eine Bedarfsanalyse vorzulegen, die die konkrete demografische Ent-
wicklung unter Heranziehung des Leitfadens Demografierelevanz (siehe: Anhang A5) be-
rücksichtigt und nachvollziehbar die Nachhaltigkeit des Vorhabens während der Zweck-
bindung darstellt. Die der Bedarfsanalyse zugrunde gelegten Daten und Annahmen müs-
sen klar erkennbar und belegt sein.
- Bauliche Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme sind so durchzuführen, dass diese dem
Barriereabbau dienen.

Vorhaben an öffentlich genutzten Gebäuden und Freiflächen sollen einen Beitrag zum Abbau von Barrieren leisten. Ziel ist eine barriere reduzierte/-freie Bauweise, insbesondere für Menschen mit Seh-, Hör- oder motorischen Einschränkungen. Durch das Vorhaben muss jedoch nachweislich in einem Teilbereich eine Verbesserung des Zugangs erreicht werden. Ein Teilbereich muss mindestens einen räumlichen Abschnitt umfassen, der im Sinne des Vorhabens eigenständig nutzbar ist.

Ausnahmen können bei denkmalgeschützten Gebäuden gemacht werden, dies ist entsprechend nachvollziehbar zu begründen. Ist aus anderen Gründen ein Barriereabbau nicht notwendig oder möglich ist dies schlüssig darzustellen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Nr.	Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
1, 2 und 3	Vereine	90 %	100.000 EUR
	Kommunen	80%	100.000 EUR
	Freie Träger (gemeinnützig)	50%	100.000 EUR
	Kirchgemeinde	80 %	100.000 EUR
1 und 3	denkmalgeschützte Objekte	Zuschlag + 5%	

4.1.4 Handlungsfeld „Landwirtschaft, Fischereiwirtschaft und Vermarktung regionaler Produkte“

Der Südraum Leipzig besitzt einen hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche und bietet gute natürliche Bedingungen für die Landwirtschaft. Damit nimmt die Landwirtschaft, insbesondere im südlichen Teil, als Flächennutzer eine besondere Stellung in der Region ein und trägt zur Bildung des Landschaftsbildes und einer Kulturlandschaft bei. Andererseits ist die Landwirtschaft seit Jahrzehnten von einem Strukturwandel betroffen, der strukturelle Veränderungen nach sich zieht, und Arbeitskräfte, Gebäude oder Technik freisetzt – so auch im Südraum Leipzig.

Vor diesem Hintergrund bedarf es der Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten. Damit soll (nicht nur auf betrieblicher Ebene) ein Beitrag zur Schaffung von Beschäftigungsalternativen oder zusätzlichem Einkommen im ländlichen Raum außerhalb der Landwirtschaft getätigt werden, um die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe zu sichern. Dies ist auch im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung vor Ort insgesamt sowie die Entwicklung von lokalen Dienstleistungsangeboten zur Bedarfsabdeckung zu sehen. Damit trägt die Diversifizierung zur Sicherung von Arbeitsplätzen vor Ort und der regionalen Wertschöpfung bei.

Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft nimmt die Vermarktung regional erzeugter Produkte in den letzten Jahren zunehmend eine besondere Stellung ein. Hierdurch besteht das Potenzial, unter Einbindung weiterer Akteure wie verarbeitendes Handwerk, Handel und Gastronomen, regionale Wirtschaftsketten und -kreisläufe aufzubauen, die nicht nur der Landwirtschaft zu Gute kommen. Deshalb soll im Rahmen des Handlungsfeldes darauf ein Schwerpunkt gelegt werden.

Regionale Produkte werden zudem auch durch Handwerksbetriebe, Künstler und Dienstleister erstellt. Die Vermarktung und Vernetzung der regionalen Anbieter soll deshalb unterstützt werden.

Des Weiteren erfolgt in diesem Handlungsfeld auch die Integration der Förderung der Fischereiwirtschaft. Da die Maßnahme jedoch über den EMFF umgesetzt wird, erfolgt die Beschreibung in Kapitel 4.4.

Priorität	C		
Handlungsfeldziel	Die regionale Wertschöpfung in der Landwirtschaft, Fischereiwirtschaft und der regionalen Wirtschaft steigern		
Ergebnisindikator	Anzahl neuer Einkommensmöglichkeiten Anzahl Vermarktungsinitiativen Anzahl geschaffener Arbeitsplätze		
Ausgangslage 2014	0		
Zielzustand 2020	mindestens 2 neue Einkommensmöglichkeiten mindestens 1 Vermarktungsinitiativen mindestens 2 geschaffene Arbeitsplätze		
Maßnahme	4.1.4.1 Förderung der Diversifizierung in der Landwirtschaft	4.1.4.2 Förderung und Vermarktung regionaler Produkte	4.1.4.3 Förderung der Fischereiwirtschaft *
Maßnahmenziel	regionale Wertschöpfung in der Landwirtschaft fördern	Vermarktung regionaler Produkte fördern	regionale Wertschöpfung in der Fischereiwirtschaft fördern
Outputindikator	Anzahl Studien	Anzahl Vorhaben	Anzahl Studien Anzahl Vorhaben
Ausgangslage 2014	0	0	0
Zielzustand 2020	mindestens 1	mindestens 2	mindestens 1/mindestens 3
Fonds	ELER	ELER	EMFF
ELER-Priorität	6b (P)	6b (P)	-

*Die Beschreibung der Maßnahme „Förderung der Fischereiwirtschaft“ erfolgt in Kapitel 4.4, da diese über den EMFF umgesetzt wird.

4.1.4.1 Maßnahme: „Förderung der Diversifizierung in der Landwirtschaft“

Das Ziel der Maßnahme ist es, die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zu unterstützen. Außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten werden hierbei z.B. im Bereich Tourismus, lokale Dienstleistung (wie Winterdienste, Gewässerunterhaltung von Gewässern 2. Ordnung), Schulungs- und Bildungsmaßnahmen, Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Pferdehaltung oder im Bereich Forstwirtschaft gesehen.

Mit der Maßnahme gefördert werden können nicht-investive Vorhaben zur

Durchführung von Bedarfs- oder Verfügbarkeitsanalysen auf betrieblicher oder überbetrieblicher, regionaler Ebene im Zusammenhang mit der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten im Allgemeinen oder in bestimmten Themenfeldern.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Mit dem beantragten Vorhaben ist keine Investition in oder bereits die Ausführung der Diversifizierung in der Landwirtschaft verbunden.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Unternehmen	50%	10.000 EUR
Vereine	90%	10.000 EUR

4.1.4.2 Maßnahme „Vermarktung regionaler Produkte“

Die SWOT-Analyse zum Südraum Leipzig hat gezeigt, dass nicht zuletzt aufgrund der Nähe zu den großen Absatzmärkten Leipzig, Halle (Saale) und Chemnitz ein Potenzial im Bereich der stärkeren Vermarktung regionaler Produkte gesehen wird. Der Fokus liegt im Rahmen dieser Maßnahme auf regional erzeugten Produkten und deren Verarbeitung.

Trotz vieler regionaler Angebote und Produkte im Südraum Leipzig fehlt es bisher an Initiativen und Kooperationen zur gemeinsamen Vermarktung. Zwar gab es im Rahmen der ILE-Prozesse erste Beteiligungen an überregionalen Vermarktungstätigkeiten (z.B. RegioBrunch), innerregionale Lösungen blieben aufgrund fehlender treibender Kräfte aus.

Aus diesem Grund soll die Vermarktung regionaler Produkte gefördert werden, um neue Absatzwege und Märkte zu erschließen. Zielgruppen der Maßnahmen sind neben den Erzeugern und Produzenten, auch die Verarbeiter sowie Anbieter regional erzeugter Produkte.

Durch die Förderung der Vermarktung dieser Produkte sollen regionale Wirtschaftsketten und -kreisläufe ausgebaut werden, um das regionale Einkommen zu erhöhen, Arbeitsplätze zu sichern bzw. zu schaffen und damit die regionale Wertschöpfung auszubauen.

Mit der Maßnahme gefördert werden können nicht-investive und investive Vorhaben zur

1. Durchführung von Studien bzw. Machbarkeitsanalysen im Zusammenhang mit der Vermarktung regionaler Produkte im Allgemeinen oder in bestimmten Wirtschaftszweigen.
2. Bündelung und Vernetzung regionaler Produzenten, Verarbeiter und Anbieter.
3. Marktforschung und Entwicklung von regionalen Angeboten und Produkten.
4. Vermarktung und Vertrieb regionaler Produkte.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat zu erklären, dass die Erzeugnisse regionale Produkte der Wirtschaftsregion Leipzig (50 km im Umkreis der Leader-Region Südraum Leipzig) sind. Die Produkte sollten in der Region hergestellt oder veredelt sowie in der Region vermarktet werden.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.
- Im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten ist eine Rechtsperson als Vorhabenträger zu bestimmen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Unternehmen	50%	-
Vereine	90%	-

4.1.5 Handlungsfeld „Kleinst- und Kleinunternehmen“

Kleinst- und Kleinunternehmen mit regionalem Fokus haben eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raums. Dies bestätigt die Analyse auch für den Südraum Leipzig. Sie versorgen die Bevölkerung mit Produkten und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs und sichern bzw. schaffen wohnortnahe Arbeitsplätze. Dies beugt der Abwanderung der Bevölkerung und einem erhöhten Pendleraufkommen vor, und trägt zur Sicherung der Lebensqualität sowie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, insbesondere immobiler Personen vor Ort bei. Deswegen ist die Unterstützung wettbewerbsfähiger Kleinst- und Kleinunternehmen aus dem Bereich der Grundversorgung im Südraum Leipzig von großer Bedeutung.

Das Handlungsfeld bildet viele Anknüpfungspunkte an die „klassische Wirtschaftsförderung“. In Abgrenzung zu den geplanten Förderschwerpunkten des Wirtschaftsministeriums über den EFRE sowie die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Stichwort „kleine GRW“) erfolgt der inhaltliche Fokus im vorliegenden Handlungsfeld auf die Sicherung der Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen durch Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum.² Unter der Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen werden z.B. Waren des alltäglichen Bedarfs wie Nahrungs- und Genussmittel oder Gesundheits- und Hygieneartikel und Dienstleistungen wie Finanz-, handwerkliche, gastronomische oder Sport- und Gesundheitsdienstleistungen verstanden.

Zudem wurde das Thema Fachkräftesicherung ebenfalls dem Handlungsfeld zugeordnet, wird aber aufgrund der Umsetzung über die Fachförderung im Kapitel 4.4 beschrieben. Da hierfür keine LEADER-Mittel bereitgestellt werden, werden für diese Maßnahme nur Outputindikatoren definiert.

Die Zielwerte des Handlungsfeldes und der Maßnahmen mit ihren Förderbedingungen sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Ausgangswerte werden auf „0“ gesetzt; die Zielangaben sind als Steigerungswerte zu verstehen.

Priorität	B		
Handlungsfeldziel	Die Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze durch die Unterstützung von Kleinst- und Kleinunternehmen zur Grundversorgung regionaler Märkte fördern		
Ergebnisindikator	Anzahl geschaffener Arbeitsplätze Anzahl Angebote der Grundversorgung		
Ausgangslage 2014	0		
Zielzustand 2020	mindestens 29 Arbeitsplätze (davon 10 geschaffene Arbeitsplätze) mindestens 29 Angebote der Grundversorgung		
Maßnahme	4.1.5.1 Investitionen in Kleinst- und Kleinunternehmen zur Grundver-	4.1.5.2 Sanierung, Um- und Wiedernutzung von ländlicher und ortsbild-	4.4.2 Förderung der Fachkräftesicherung und

² SMWA (2013): Unternehmensgründungsstrategie des Freistaates Sachsen. Dresden, S. 7.

	sorgung von regionalen Märkten	prägender Bausubstanz für eine wirtschaftliche Nutzung zur Grundversorgung von regionalen Märkten	-entwicklung
Maßnahmenziel	Unternehmen zur Grundversorgung regionaler Märkte sichern und entwickeln	bestehende Bausubstanz für wirtschaftliche Zwecke nutzen	Fachkräfte in der Region sichern und entwickeln*
Outputindikator	Anzahl von Unternehmen	Anzahl Bauvorhaben	Anzahl Veranstaltungen Anzahl Vorhaben
Ausgangslage 2014	0	0	
Zielzustand 2020	mindestens 17	mindestens 12	mindestens 2/ mindestens 2
Fonds	ELER	ELER	ESF
ELER-Priorität	6b (P)	6b (P)	-

*Die Beschreibung der Maßnahme „Förderung der Fachkräfteentwicklung und -sicherung im Südraum Leipzig“ erfolgt in Kapitel 4.4, da diese über andere Richtlinien, z.B. des ESF, umgesetzt werden soll.

4.1.5.1 Maßnahme „Investitionen in Kleinst- und Kleinunternehmen zur Grundversorgung von regionalen Märkten“

Die Maßnahme zielt darauf ab, das Angebot an Produkten und Dienstleistungen zur Grundversorgung zu sichern, zu erweitern bzw. bei Bedarf neu zu etablieren. Hierzu wird die Investitionstätigkeit von Unternehmen im Südraum Leipzig mit entsprechender Marktausrichtung gefördert. Damit soll auch ein Beitrag zur Sicherung bzw. Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen sowie zusätzlichen Einkommen in der Region geleistet werden.

Mit der Maßnahme gefördert werden können investive Vorhaben zur

- Errichtung einer oder zur Erweiterung einer Betriebsstätte.
- Diversifizierung der Produktion in vorher nicht hergestellte Produkte.
- grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Bei Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger Fotos vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch Erklärung nachzuweisen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.

- Die Maßnahme richtet sich nur an Klein- und Kleinunternehmen³. Die KMU Erklärung ist vorzulegen.
- Die Förderung ist an die Schaffung oder Sicherstellung eines Arbeitsplatzes gebunden. Dies muss im Geschäftsplan plausibel dargelegt werden.
- Unternehmen mit regionaler Ausrichtung im Sinne dieser Maßnahme sind wirtschaftlich tätige Vorhabenträger mit einem Anteil an Kunden von mindestens 50 Prozent aus dem örtlichen oder regionalen Absatzmarkt; dieser Anteil ist im Geschäftsplan darzustellen.
- Der Geschäftsplan muss vorgelegt werden und folgende Inhalte umfassen: Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee, Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleistung, Analyse des Marktes, Darstellung der Zielgruppe, Marketingstrategien, Chancen und Risiken, Personalplanung und Umsatzkalkulation, Investitionsbedarf und Finanzplanung, Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren. Bei neugegründeten Unternehmen bedarf es der Stellungnahme der zuständigen Kammer zur Plausibilität des Geschäftsplanes.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Unternehmen	50%	-
Denkmalgeschützte Gebäude	+ 5%	

4.1.5.2 Maßnahme: „Sanierung, Um- und Wiedernutzung von ländlicher und ortsbildprägender Bausubstanz für eine wirtschaftliche Nutzung zur Grundversorgung regionaler Märkte“

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, nicht genutzte ländliche Gebäude für eine wirtschaftliche Nutzung um bzw. wieder zu nutzen sowie genutzte Gebäude zu ertüchtigen. Damit steht die Maßnahme in Verbindung mit weiteren Maßnahmen, die einen Beitrag zum Umgang mit dem Leerstand im Südraum Leipzig sowie der Verminderung weiterer Flächeninanspruchnahme durch Neubauten leisten.

Mit der Maßnahme können investive Vorhaben gefördert werden zur

1. Umnutzung/Wiedernutzung ländlicher Gebäude für eine wirtschaftliche Nutzung zur Grundversorgung regionaler Märkte.
2. Sanierung und Entwicklung von Gebäuden und deren Betriebsflächen für Einrichtungen zur Grundversorgung regionaler Märkte.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat Fotos vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.

³ Definition von Klein- und Kleinunternehmen gemäß der Definition der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) in der gültigen Fassung.

- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-
 rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch
 Erklärung nachzuweisen.
- Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben hat der Vorhabenträger Kostenvoranschläge/ Kos-
 tenberechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewer-
 ken vorzulegen.
- Die Maßnahme richtet sich nur an Kleinst- und Kleinunternehmen⁴. Die KMU Erklärung ist
 vorzulegen.
- Unternehmen mit regionaler Ausrichtung im Sinne dieser Maßnahme sind wirtschaftlich
 tätige Vorhabenträger mit einem Anteil an Kunden von mindestens 50 Prozent auf dem
 örtlichen oder regionalen Absatzmarkt; dieser Anteil ist im Geschäftsplan darzustellen.
- Vorhaben sind nur auf der Grundlage eines Geschäftsplanes zuwendungsfähig, der Aus-
 sagen zur Nachhaltigkeit und zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen enthält.
 Bei neugegründeten Unternehmen bedarf es der Stellungnahme der zuständigen Kam-
 mer zur Plausibilität des Geschäftsplanes.
- Der Geschäftsplan muss vorgelegt werden und folgende Inhalte umfassen: Erläuterung
 des Vorhabens und der Geschäftsidee, Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleis-
 tung, Analyse des Marktes, Darstellung der Zielgruppe, Marketingstrategien, Chancen
 und Risiken, Personalplanung und Umsatzkalkulation, Investitionsbedarf und Finanzpla-
 nung, Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrach-
 tungszeitraum von fünf Jahren.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Be-
 stätigung dafür vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Nr.	Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
1	Unternehmen	50%	100.000 EUR
2	Unternehmen	50%	50.000 EUR
1 und 2	Denkmalgeschützte Gebäude	+5%	

4.1.6 Handlungsfeld „Flächenentwicklung“

Die sozioökonomische Analyse des Südraums Leipzig zeigt, dass der Flächenverbrauch in den letzten Jahren vor allem durch die Ausweitung der Siedlungs- und Verkehrsfläche zugenommen hat – und dies trotz einer Abwanderung und den Entwicklungen des demografischen Wandels, die gleichzeitig zu einem Leerstand in vielen Ortslagen führen. Hinzu kommen viele Landnutzungskonflikte aufgrund des Bergbaus sowie im Zuge der Bergbaufolgelandschaften. Die Sanierung der stillgelegten Tagebaue und Veredlungsbetriebe auf Grundlage von Sanierungsplänen wird verantwortlich von der LMBV als Projektträger betrieben, die die Wiedernutzbarmachung und Nachnutzung der Standorte für die Ansiedlung von Industrie und

⁴ Definition von Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß der Definition der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) in der gültigen Fassung.

Gewerbe, für Land- und Forstwirtschaft, den Naturschutz sowie für die touristische Nutzung organisiert.

Aus diesem Grund sehen die Akteurinnen und Akteure der Region Südraum Leipzig Handlungsbedarf, um die weitere Flächeninanspruchnahme zu mindern und Nutzungskonflikte aufzulösen. In Abgrenzung zu den (regionalen) Aktivitäten fokussieren sich die Akteurinnen und Akteure des Südraums Leipzig auf lokale Aktivitäten. Dabei gilt, dass bauliche Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch Innenentwicklung der Orte und die Umnutzung vorhandener Bausubstanz vermieden wird. Nachweislich nicht mehr nutzbare, vor allem brachliegende Gebäude sollten abgerissen sowie Flächen entsiegelt und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Für die Umnutzung vorhandener, leerstehender Bausubstanz sind in der LES bereits Maßnahmen für die Umnutzung zu Wohn-, gewerbliche sowie infrastrukturelle Zwecke in den entsprechenden Handlungsfeldern enthalten, die ebenfalls zu dem Ziel des vorliegenden Handlungsfeldes beitragen.

Zudem wurde die ländliche Neuordnung ebenfalls dem Handlungsfeld zugeordnet, wird aber aufgrund der Umsetzung über die Fachförderung im Kapitel 4.4 beschrieben. Da hierfür keine LEADER-Mittel bereitgestellt werden, werden für diese Maßnahme nur Outputindikatoren definiert.

Priorität	A	
Handlungsfeldziel	Die Flächeninanspruchnahme durch die Um-/ Wiedernutzung leerstehender Bausubstanz sowie die Entsiegelung von Flächen mindern	
Ergebnisindikator	Größe entsiegelter Fläche (in m ²)	
Ausgangslage 2014	0	
Zielzustand 2020	mindestens 4000 m ²	
Maßnahme	4.1.6 Rückbau, Abbruch und Flächenentsiegelung	4.4.3 ländliche Neuordnung (RL LE)
Maßnahmenziel	Entsiegelung von Flächen fördern	Landnutzungskonflikte lösen, Bodenordnung durchführen
Outputindikator	Anzahl Vorhaben nach Art (Abbrüche, Rückbauten oder Flächenentsiegelungen)	Anzahl Vorhaben
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	mindestens 40	mindestens 5
Fonds	ELER	GAK
ELER-Priorität	6b (P)	-

4.1.6.1 Maßnahme: „Rückbau, Abbruch und Flächenentsiegelung“

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, leerstehende Gebäude rückzubauen oder abzureißen sowie Flächen zu entsiegeln, um die frei werdenden Flächen einer neuen Nutzung zuzuführen.

Mit der Maßnahme können investive Vorhaben gefördert werden

- zum Abbruch bzw. Rückbau nicht genutzter Bausubstanz und
- zur Flächenentsiegelung.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Die Zustimmung der Kommune zum Vorhaben ist einzuholen und vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat Fotos vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-
 rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben
 vorzulegen.
- Kleinst- und Kleinunternehmen⁵ haben die KMU Erklärung vorzulegen.
- Als leerstehend gelten Gebäude, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung unge-
 nutzt geblieben sind. Der Vorhabenträger hat dies plausibel zu erklären.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Be-
 stätigung vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Unternehmen	50%	100.000 EUR
Kommunen	80%	100.000 EUR
Vereine	90%	100.000 EUR
Private	80%	100.000 EUR

4.1.7 Handlungsfeld „Touristische Infrastruktur“

Die touristische Infrastruktur im Südraum Leipzig hat sich, Dank der Flutung und Erschlie-
 ßung der ehemaligen Tagebaulandschaft, in den letzten Jahren stark weiterentwickelt: Neue
 Wege, touristische Attraktionen, Beherbergungsbetriebe und Serviceeinrichtungen trugen zu
 einem Wachstum der Gästezahlen bei. Doch nicht alle Gemeinden profitieren gleichermaßen,
 denn u.a. sind viele kulturelle und landschaftliche Attraktionen in der Fläche noch nicht aus-
 reichend erschlossen und die Qualität der Beherbergungsbetriebe ist nicht an die heutigen
 Standards angepasst. Daher besteht der Bedarf, das Wegenetz und die touristische Infra-
 struktur zum einen an den sich weiter entwickelnden Gewässern und zum anderen zu land-
 seitigen Zielorten zu erweitern, um die Angebote besser zu vernetzen, mehr Gäste anzuzie-
 hen und somit die touristische Wertschöpfung zu erhöhen. Gleichzeitig müssen sich die tou-
 ristischen Betriebe stärker profilieren und das Qualitätsniveau angehoben werden, um zeit-
 gemäße Angebote präsentieren zu können.

⁵ Definition von Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß der Definition der Empfehlung der
 Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) in der gültigen Fassung.

Priorität	B	B
Handlungsfeldziel	Das touristische Wegesystem zu Land und Wasser ausbauen und qualifizieren, um die Erlebbarkeit des Ländlichen Raumes zu erhöhen.	Die touristische (Service-) Infrastruktur qualitativ ausbauen.
Ergebnisindikator	Länge aufgewertetes Wegenetz (in km)	Anzahl touristischer Angebote Zufriedenheit mit der Servicequalität (qualitativer Indikator)
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	1 km	mindestens 11 touristische Angebote Steigerung um zwei Noten in der Zufriedenheit (Skala 10)
Maßnahme	touristisches Wegenetz	Angebotsergänzung qualitativer touristischer Infrastruktur
Maßnahmenziel	das touristische Wegenetz aufwerten	neue touristische Angebote schaffen und Servicequalität entwickeln
Outputindikator	Anzahl Vorhaben touristische Infrastruktur nach Art (Serviceangebote, Zertifizierung, thematische Inszenierung und Lückenschlüsse)	Anzahl Vorhaben touristische Angebote nach Art (öffentlich zugängliche Infrastruktur, Beherbergungsstätten und Zertifizierungen)
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	mindestens 4	mindestens 11
Fonds	ELER	ELER
ELER-Priorität	6b (P)	6b (P)

4.1.7.1 Maßnahme „Touristisches Wegenetz“

Das Ziel der Maßnahme ist es, das touristische Wegenetz qualitativ aufzuwerten und in seiner Nutzbarkeit zu sichern. Das touristische Wegenetz umfasst Wander-, Rad-, Reit-, Pilger- und Kutschwege sowie Wasserstraßen.

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, Grundsatz 2.3.3.10,⁶ sollen Investitionen vorrangig dem Lückenschluss, aber auch der kontinuierlichen Weiterentwicklung im bestehenden Netz dienen. Bei der Weiterentwicklung des touristischen Wegenetzes sollen die länder- und grenzübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Wegegestaltung berücksichtigt werden. Das Wegenetz ist eine wesentliche Komponente zur Entwicklung des Aktivtourismus in Sachsen. Gemäß der sächsischen Tourismusstrategie 2020 erfolgt hier zukünftig eine Konzentration der Mittel für Erhalt und Ausbau auf überregional vermarktbarere Angebote von hoher einheitlicher Qualität und Attraktivität.

Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Vorhaben

1. zur Etablierung von nutzer- und bedarfsgerechten Serviceangeboten an etablierten Wegen (z.B. Ausleihstationen, Abstell-/Anlege-Anlagen, Rasthütten, Steganlagen, Reparaturservice, Biwakplätze, sanitäre Anlagen etc.).

⁶ vgl. SÄCHSISCHES STAATSRREGIERUNG (2013): Landesentwicklungsplan 2013. In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2013 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 11/2013, S. 77ff.

2. zur Zertifizierung radwander-, wander-, pilger-, reit- und wassertouristischer Wege, Produkte und Anbieter.
3. zur Erarbeitung und Umsetzung von Vorhaben zur Mobilitätsberatung und Öffentlichkeitsarbeit bestehender überregionaler Wege.
4. zum Lückenschluss und zur Erneuerung existierender regionaler radwander-, wander-, pilger-, reit- und wassertouristischer Wege.
5. zur Planung, Einrichtung und Erneuerung einheitlicher Wegweisung.
6. zur Inszenierung von thematischen Wegen (z.B. Erlebnisstationen).
7. themenbezogener Netzwerke und Projektmanagements

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-
rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch
Erklärung nachzuweisen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben
für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Be-
stätigung dafür vorzulegen.
- Wird das Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt, ist ein Ge-
schäftsplan vorzulegen. Der Geschäftsplan muss folgende Inhalte umfassen: Erläuterung
des Vorhabens und der Geschäftsidee, Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleis-
tung, Analyse des Marktes, Darstellung der Zielgruppe, Marketingstrategien, Chancen
und Risiken, Personalplanung und Umsatzkalkulation, Investitionsbedarf und Finanzpla-
nung, Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrach-
tungszeitraum von fünf Jahren.
- Die Netzwirksamkeit und Vereinbarkeit des Vorhabens mit den existierenden touristi-
schen Strategien müssen anhand der Stellungnahme der zuständigen Destinationsma-
nagementorganisation (DMO) zur Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie
erklärt werden.
- Die Etablierung von nutzer- und bedarfsgerechten Serviceangeboten an etablierten We-
gen muss im öffentlichen Interesse stehen und ein Nachweis, nach allgemein üblichem
Standard zu bauen, erfolgen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Kommunen	80%	150.000 EUR
Unternehmen	50%	150.000 EUR
Vereine	90%	150.000 EUR

4.1.7.2 Maßnahme „Angebotsergänzung qualitativer touristischer Infrastruktur“

Das Ziel der Maßnahme ist es, die touristischen Infrastrukturangebote im Südraum Leipzig zu erweitern, um den Gästen ein qualitativ hochwertiges, umfangreiches Angebot anzubieten und um letztendlich den Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Region zu stärken. Mit der Förderung von Investitionen sollen die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen und die qualitative Verbesserung des Tourismus erreicht werden. Die Inwertsetzung der Zeugnisse der Tagelandschaft als Teil der Kulturlandschaft gehört ebenso in diesen Maßnahmenbereich.

Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive

1. Vorhaben zur Schaffung öffentlich zugänglicher, kleiner touristischer Infrastruktur.

Kleine touristische Infrastruktur sind öffentlich zugängliche Einrichtungen, die selbst einen touristischen Mehrwert bieten, ohne typischerweise selbstständiges Reiseziel zu sein und so eine Ergänzung oder Qualitätsverbesserung bestehender Angebote oder der örtlichen Angebotsstruktur darstellen. Dazu gehören beispielsweise bauliche Maßnahmen

- a) zur Schaffung der Barrierefreiheit,
- b) der lokalen Besucherlenkung und Information,
- c) zur Präsentation lokaler und regionaler Traditionen (einschließlich Bergbau),
- d) für besondere Spielplätze und Schlechtwetterangebote,
- f) zur Anlage von Parkplätzen an touristischen Points of Interest,
- g) zur Schaffung öffentlich nutzbarer sanitärer Einrichtungen.

2. Vorhaben zur Erweiterung und Schaffung u.a.

- von innovativen Beherbergungsstätten und gastronomischen Einrichtungen mit einem hohen branchenüblichen Qualitätsstandard
- zur Integration lokaler Wertschöpfungsketten in touristische Angebote,
- zur Schaffung touristischer Gesundheitsangebote,
- wassertouristischer Angebote
- sowie von Handelseinrichtungen mit touristischer Orientierung (z.B. regionale Produkte, Kunsthandwerk, maritimes Zubehör).

3. Vorhaben zur Sensibilisierung und Schulungen zu Zertifizierungsstandards in Beherbergungsbetrieben und touristischer Dienstleister.

4. Vorhaben themenbezogener Netzwerke und Projektmanagements

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Bei Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger Fotos vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-
rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch
Erklärung nachzuweisen.

- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Wird das Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt, ist ein Geschäftsplan vorzulegen. Der Geschäftsplan muss folgende Inhalte umfassen: Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee, Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleistung, Analyse des Marktes, Darstellung der Zielgruppe, Marketingstrategien, Chancen und Risiken, Personalplanung und Umsatzkalkulation, Investitionsbedarf und Finanzplanung, Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren.
- Stellungnahme der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO) zur Passfähigkeit und Integration des Vorhabens in die Destinationsstrategie liegt vor.
- Bei Vorhaben der kleinen touristischen Infrastruktur ist die Schaffung neuer Gebäude förderfähig, soweit sie funktional unabdingbar sind oder keine funktional geeignete bauliche Anlage nutzbar ist. Dies ist entsprechend darzustellen.
- Nachweis der öffentlichen Zugänglichkeit bei Vorhaben der kleinen touristischen Infrastruktur.
- Die Förderung von Beherbergungsstätten, gastronomischen Einrichtungen, Handelseinrichtungen ist an die Schaffung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes gebunden. Dies ist im Geschäftsplan plausibel darzustellen.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Kommunen	80%	150.000 EUR
Unternehmen	50%	150.000 EUR
Vereine	90%	150.000 EUR

4.1.8 Handlungsfeld „Stadt-Land-Kultur“

Der Südraum Leipzig weist mit seinen Kirchen, Rittergütern, Parks und Hofstrukturen ein besonderes und schützenswertes kulturelles Spektrum auf. Eine Vielzahl an Kultur- und Freizeitvereinen unterstützt dieses Erbe bereits. Der Erhalt sowie die Förderung der Erlebbarkeit der identitätsstiftenden, ländlichen Kultur stehen daher im Fokus dieses Handlungsfeldes. Damit ist das Handlungsfeld im Einklang mit den Handlungsfeldern „Wohnen“ und „Engagement und soziale Versorgung“, in denen der Erhalt der historischen Bausubstanz ebenfalls eine Rolle spielt. Die Nähe zur Stadt Leipzig und die innerregionale Verknüpfung mit den Mittelzentren Borna und Markkleeberg birgt zudem das Potenzial, ländliche Kultur mit städtischen Aspekten zu verknüpfen. Zudem ist die Förderung der Gegenwartskultur Gegenstand des Handlungsfeldes, da der Südraum durch den Landschaftswandel per se eine zukunftsge wandte Region ist, in der die Kunst mit der Entwicklung der regionalen Identität Schritt hält.

Priorität	B	
Handlungsfeldziel	Kulturelle Vielfalt und Landschaften erlebbar machen	
Ergebnisindikator	Anzahl Kulturangebote (getrennt nach neuen und neu-erschlossenen)	
Ausgangslage 2014	0	
Zielzustand 2020	mindestens 22	
Maßnahme	4.1.8.1 Erlebbarkeit ländlicher Kulturlandschaften und -einrichtungen	4.1.8.2 Sanierung, Um- und Wiedernutzung von ländlicher und ortsbildprägender Bausubstanz für kulturelle und kirchliche Zwecke
Maßnahmenziel	Ländliche Kulturlandschaften und -einrichtungen erlebbar machen	bestehende Bausubstanz für kulturelle und kirchliche Zwecke nutzen
Outputindikator	Anzahl Vorhaben nach Art (neue Angebote, Vernetzungen und Erschließungen)	Anzahl Bauvorhaben
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	mindestens 16	mindestens 6
Fonds	ELER	ELER
ELER-Priorität	6b (P)	6b (P)

4.1.8.1 Maßnahme „Erlebbarkeit ländlicher Kulturlandschaften und -einrichtungen“

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, die ländliche Kulturlandschaft zu erschließen, aufzuwerten, zu vernetzen und zu inszenieren, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu gehört neben dem Kulturerbe in Form von Kirchen, Schlössern, Parks, Gärten, Friedhöfen, Rittergütern und Hofstrukturen auch das ländliche Kulturpotenzial mit seinen regionalen Erzeugnissen und Handwerken, aber auch die Gegenwartskultur in Form von künstlerischen Produkten und Veranstaltungen.

Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Vorhaben

1. zur Angebotsentwicklung und -vernetzung ländlicher Kultur durch z.B. Ausstellungen, Musik- und Kunstevents, Erlebnisdörfer, Hoferlebnisse, Netzwerke von Gärten, Parks und Friedhöfen etc.
2. zu infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen und zur Inwertsetzung von Parks, Gärten, Friedhöfen.
3. Erhalt und Entwicklung gebietstypischer Landschaftselemente
4. zur Angebotsentwicklung und -vernetzung der Gegenwartskultur durch Ausstellungen und Veranstaltungen, u.a. in Kooperation mit Akteuren der Stadt Leipzig.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat Fotos vom Ist-Zustand und den Lageplan vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.

- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch Erklärung nachzuweisen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Wird das Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt, ist ein Geschäftsplan vorzulegen. Der Geschäftsplan muss folgende Inhalte umfassen: Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee, Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleistung, Analyse des Marktes, Darstellung der Zielgruppe, Marketingstrategien, Chancen und Risiken, Personalplanung und Umsatzkalkulation, Investitionsbedarf und Finanzplanung, Darstellung der Wirtschaftlichkeit des geplanten Vorhabens über einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren.
- Voraussetzung für Vorhaben nach Nummer 2 ist ein Konzept, das folgende Bereiche umfasst: Konzept für eine nachhaltige Nutzung, Instandhaltung und Öffentlichkeitsarbeit.
- Öffentliche Zugänglichkeit gemäß Nummer 2 setzt voraus, dass die geförderte Anlage mindestens samstags, sonntags und an einem Wochentag tagsüber, im Rahmen von öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten, zugänglich und ein fester Ansprechpartner benannt ist. Nutzungs- und saisonbedingte Schließzeiten sind zulässig. Die Zugänglichkeit muss mit der Projektbeschreibung dargestellt werden.
- Bauliche Vorhaben sind so durchzuführen, dass diese dem Barriereabbau dienen.

Vorhaben an öffentlich genutzten Gebäuden und Freiflächen sollen einen Beitrag zum Abbau von Barrieren leisten. Ziel ist eine barrierereduzierte/-freie Bauweise, insbesondere für Menschen mit Seh-, Hör- oder motorischen Einschränkungen. Durch das Vorhaben muss jedoch nachweislich in einem Teilbereich eine Verbesserung des Zugangs erreicht werden. Ein Teilbereich muss mindestens einen räumlichen Abschnitt umfassen, der im Sinne des Vorhabens eigenständig nutzbar ist.

Ausnahmen können bei denkmalgeschützten Gebäuden gemacht werden, dies ist entsprechend nachvollziehbar zu begründen. Ist aus anderen Gründen ein Barriereabbau nicht notwendig oder möglich ist dies schlüssig darzustellen.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Bestätigung dafür vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Kommunen	80%	100.000 EUR
Unternehmen	50%	100.000 EUR
Vereine	90%	100.000 EUR
Kirchgemeinden	80%	100.000 EUR
Denkmalgeschützte Gebäude oder Anlagen	+5%	

4.1.8.2 Maßnahme „Sanierung, Um- und Wiedernutzung von ländlicher und ortsbildprägender Bausubstanz für kulturelle und kirchliche Zwecke“

Die Maßnahme dient der Belebung und öffentlichen Zugänglichkeit von ortsbildprägender, historischer oder ländlicher Bausubstanz für kulturelle oder kirchliche Zwecke. Kulturelle Zwecke sind z.B. Theater und Ausstellungsräumlichkeiten. Damit steht die Maßnahme in Verbindung mit weiteren Maßnahmen, die einen Beitrag zum Umgang mit dem Leerstand im Südraum Leipzig sowie der Verminderung weiterer Flächeninanspruchnahme durch Neubauten leisten.

Mit der Maßnahme gefördert werden können investive Vorhaben zur

1. Schaffung, Erhalt und Erweiterung kultureller Einrichtungen durch Sanierung, An- und Ausbau von kulturell genutzten Gebäuden bzw. durch Um- und Wiedernutzung bestehender Gebäude.
2. Sanierung der Außenhülle sowie notwendiger baulicher Maßnahmen im Innen- und Außenbereich zur Nutzung von Kirchen (u.a. Heizung, Elektrik, festverankerte Bestuhlung, Toilettenanlage).

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat Fotos vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-
rechtigung gemäß RL LEADER/2014 zu erbringen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch
Erklärung nachzuweisen.
- Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben hat der Vorhabenträger Kostenvoranschläge/ Kos-
tenberechnungen mit Mengenangaben für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewer-
ken vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Be-
stätigung dafür vorzulegen.
- Bauliche Vorhaben sind so durchzuführen, dass diese dem Barriereabbau dienen.

Vorhaben an öffentlich genutzten Gebäuden und Freiflächen sollen einen Beitrag zum Abbau von Barrieren leisten. Ziel ist eine barrierereduzierte/-freie Bauweise, insbesonde-
re für Menschen mit Seh-, Hör- oder motorischen Einschränkungen. Durch das Vorhaben
muss jedoch nachweislich in einem Teilbereich eine Verbesserung des Zugangs erreicht
werden. Ein Teilbereich muss mindestens einen räumlichen Abschnitt umfassen, der im
Sinne des Vorhabens eigenständig nutzbar ist.

Ausnahmen können bei denkmalgeschützten Gebäuden gemacht werden, dies ist ent-
sprechend nachvollziehbar zu begründen. Ist aus anderen Gründen ein Barriereabbau
nicht notwendig oder möglich ist dies schlüssig darzustellen.

- Es ist eine Bedarfsanalyse erforderlich, die die konkrete demografische Entwicklung unter
Heranziehung des Leitfadens Demografierelevanz (siehe Anhang A5) berücksichtigt und
nachvollziehbar die Nachhaltigkeit des Vorhabens während der Zweckbindung darstellt.

Die der Bedarfsanalyse zugrunde gelegten Daten und Annahmen müssen klar erkennbar und belegt sein..

- Die öffentliche Zugänglichkeit der Kirchen ist darzustellen. Öffentliche Veranstaltungen (andere als Gottesdienste) in den Gebäuden müssen mindestens vier Mal im Jahr angeboten werden, die Besichtigung ist auf Nachfrage einzurichten. Dies ist in einem Veranstaltungs- und Betriebskonzept plausibel darzustellen und vorzulegen.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Kommunen	80%	150.000 EUR
Vereine	90%	150.000 EUR
Unternehmen	50%	150.000 EUR
Kirchgemeinden	80%	150.000 EUR
Denkmalgeschützte Gebäude	+ 5%	

4.2 Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe

Kooperationen nehmen im Rahmen von LEADER einen besonderen Stellenwert ein, denn sie dienen dem Austausch und Innovationstransfer zwischen den Gebieten. Davon möchte auch die Region Südraum Leipzig profitieren, weshalb alle Maßnahmen des Aktionsplans und die dort enthaltenen Fördertatbestände für Kooperationsvorhaben mit anderen Gebieten grundsätzlich zur Verfügung stehen. Mit einigen Gebieten wurden bereits Abstimmungen geführt und Absichtserklärungen unterschrieben (siehe Kapitel 1.2).

Maßnahmenziel	Kooperationen und Austausch mit anderen Regionen fördern
Ergebnisindikator	Anzahl beteiligter Regionen Zufriedenheit mit der Kooperation (qual.)
Ausgangslage 2014	0
Zielzustand 2020	mindestens 5/mind. gut
Outputindikator	Anzahl Kooperationen
Ausgangslage 2014	0
Zielzustand 2020	mindestens 5
Fonds	ELER
ELER-Priorität	6 (b)

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, Synergie-Effekte in der regionalen Entwicklung durch gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen zu schaffen (die konkreten Ziele sind der zuvor genannten Tabelle zu entnehmen).

Mit der Maßnahme gefördert werden können

1. Vorhaben zur Vorbereitung von Kooperationen.
2. die Durchführung von investiven und nicht-investiven Kooperationsvorhaben.

Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:

- Gefördert wird immer die sächsische LAG oder der sächsische Vorhabenträger.
- Vorhaben zur Durchführung müssen sich den Maßnahmen unter 4.1 des Aktionsplanes zuordnen lassen, (es gelten die jeweiligen Regelungen der Maßnahmen gemäß geltender LES) **oder** dienen unabhängig von den im Aktionsplan definierten Maßnahmen der Realisierung der strategischen Ziele der LES

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz
Alle möglichen Begünstigte lt. RL LEADER	90% (LAG/Kommune nur 80%)

4.3 Maßnahme: Mit der Verwaltung der Durchführung der LES verbundene laufende Kosten und Sensibilisierung

Maßnahmenteil	Laufender Betrieb	Sensibilisierung
Maßnahmenziel	Ressourcen zur Umsetzung der LAG sichern und ausbauen	Lokale Gemeinschaft sensibilisieren und für die LAG gewinnen
Ergebnisindikator	Anzahl Arbeitskräfte für LAG (mind. 2) Kompetenzaufbau (qualitativ, Vergleich vorher-nachher)	Besucher Internetseite Nennung in lokaler Presse Teilnehmer Veranstaltung neue LAG-Mitglieder
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	2 Verbesserung	2000/40/400/20
Outputindikator	Anzahl RM Anzahl LAG-Sitzungen Anzahl Vorstandssitzung Anzahl Entscheidungsgremium Anzahl Weiter- bzw. Fortbildung oder Netzwerkveranstaltungen	Internetseite Anzahl Pressemitteilungen Anzahl Veranstaltungen
Ausgangslage 2014	0	0
Zielzustand 2020	1/6/6/11/11	1/40/15
Fonds	ELER	ELER
ELER-Priorität	6b (P)	6b (P)

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, die LAG und ihre Mitglieder bzw. die von ihnen beauftragten Stellen in die Lage zu versetzen, die aufgestellte LES ordnungsgemäß durchzuführen und zu verwalten. Dies schließt auch Interaktionen im Rahmen der LES zwischen Akteuren und Vorhaben des Fischerei- und Aquakultursektors mit ein. Die konkreten Ziele sind der zuvor genannten Tabelle zu entnehmen.

Mit der Maßnahme gefördert werden können Vorhaben

1. zum laufenden Betrieb der LAG (hierzu gehören u.a. Personal und Betriebskosten, einschließlich für das Regionalmanagement und Entscheidungsgremium, Schulungen und Fortbildungen für Mitglieder oder Vertreter der LAG, Kosten für die Teilnahme an nationalen oder europäischen Netzwerktreffen, Finanzkosten oder Kosten für die Begleitung und Bewertung).
2. zur Sensibilisierung der Gemeinschaft (hierzu gehören u.a. Informationskampagnen wie Veranstaltungen, Sitzungen, Broschüren, Website oder Presse, Austausch, Werbung, Beratung zur Vorbereitung von Projekten und Anträgen sowie die Unterstützung vor und nach Projektbeginn).
3. Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der EPLR und dessen Zielen verbunden sind.

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
LAG	80%	

4.4 Maßnahmen, die über den EMFF, EFRE und/oder ESF umgesetzt werden

4.4.1 Maßnahme „Entwicklung eines Fischereiwirtschaftsgebietes“ (EMFF)

Die sozioökonomische Analyse und die SWOT des Südraums Leipzig zeigen, dass Aquakultur und Fischerei noch erhebliche Entwicklungspotenziale aufweisen. Vor allem in der Vermarktung der Fischereiprodukte und dem Aufbau neuer Strukturen zum Fortbestand der regionalen Fischerei an neu gefluteten Seen liegen Bedarfe. Die Mindestgröße von notwendiger Teichwirtschaftsfläche von 100 ha ist im Südraum erreicht (357 ha), drei Unternehmen sind bislang im Gebiet tätig, ein Vertreter der Fischereiwirtschaft wirkt aktiv bei der Erstellung der LES mit und ist ständiges Mitglied im Entscheidungsgremium. Der Südraum Leipzig sieht die Förderperiode vor dem Hintergrund der stark vom Bergbau geprägten Landschaft als Mittel zur Initialzündung für weitere fischereiwirtschaftliche Tätigkeit, zur Entwicklung des Angeltourismus und zum weiteren Aufbau von Netzwerken und Kommunikationsprozessen. Das Entstehen neuer Seen bzw. Fangmöglichkeiten i.R. der Rekultivierung erfordert die notwendigen Infrastrukturen und Rahmenbedingungen zu entwickeln. Die Maßnahme verfolgt das Ziel der Förderung der Entwicklung eines Fischereiwirtschaftsgebietes und soll damit zum Wirtschaftswachstum, sozialer Inklusion und der Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen., Mit der Maßnahme gefördert werden können investive und nicht-investive Vorhaben für die kommerzielle und nichtkommerzielle Fischwirtschaft zur

1. Erschließung regionaler Märkte und Vermarktung regionaler Produkte
2. Schaffung und Erweiterung von Produktionsmöglichkeiten und Verarbeitungsstätten, Produktions- und/oder Ertragssteigerung mit dem Ziel des Erhalts oder der Schaffung von Arbeitsplätzen.
3. Schaffung notwendiger fischereiwirtschaftlicher Infrastruktur an den Gewässern

4. Diversifizierung der Erwerbstätigkeit in der kommerziellen oder nicht kommerziellen Fischwirtschaft u.a. durch Schaffung von Verkaufsmöglichkeiten, gastronomischer Angebote und Ausbau von Wertschöpfungsketten,
5. Erarbeitung von Studien, Konzepten, Kursangeboten, Aktionen zum Erfahrungsaustausch/Wissenstransfer und von Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit sowie Unterstützung des Aufbaus regionaler oder überregionaler Netzwerke sowie Projektmanagement zur Entwicklung des Fischereiwirtschaftsgebietes
6. Steigerung der Attraktivität des Fischwirtschaftssektors für junge Menschen

Priorität	C
Handlungsfeldziel	Die regionale Wertschöpfung in der Fischereiwirtschaft steigern
Ergebnisindikator	Anzahl geschaffener fischereiwirtschaftlicher Anlagen Anzahl neuer Vermarktungsinitiativen Anzahl geschaffener Arbeitsplätze
Ausgangslage 2014	0
Zielzustand 2020	mindestens 1 Studie mindestens 2 geschaffene fischereiwirtschaftliche Anlagen mindestens 1 Vermarktungsinitiative in der Fischereiwirtschaft mindestens 0,5 geschaffene Arbeitsplätze
Maßnahme	Förderung der Fischereiwirtschaft
Maßnahmenziel	Schaffung von Rahmenbedingungen zur Entwicklung des Fischereiwirtschaftsgebietes regionale Wertschöpfung in der kommerziellen und nichtkommerziellen Fischereiwirtschaft fördern Schaffung fischereiwirtschaftlicher Infrastruktur an den Gewässern
Outputindikator	Anzahl Studien/ Anzahl Anlagen, Anzahl Vermarktungsinitiativen
Ausgangslage 2014	0
Zielzustand 2020	mindestens 1/ mindestens 2/ mindestens 1
Fonds	EMFF
ELER-Priorität	-

Höhe der Zuwendungen und Empfänger:

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Höchstbetrag
Kommunen	50% /80%	-
Unternehmen		
Vereine		
Sonstige		

- Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 50%. Ein erhöhter Fördersatz von 80% der förderfähigen Ausgaben kann bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien und wenn

die Ergebnisse des Vorhabens öffentlich zugänglich gemacht werden zur Anwendung kommen:

- das Vorhaben ist von kollektivem Interesse,
- das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten oder
- das Vorhaben weist einen innovativen Aspekt auf.

Der Finanzbedarf beträgt 325.000 €.

Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien:

- Der Vorhabenträger hat Fotos vom Ist-Zustand und den Lageplan der Immobilie vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat den Eigentumsnachweis bzw. den Nachweis der Verfügungsbe-
rechtigung gemäß AuF/2016 zu erbringen.
- Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vorzulegen.
- Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist die Genehmigungsfreiheit eindeutig durch
Erklärung nachzuweisen.
- Der Vorhabenträger hat Kostenvoranschläge/ Kostenberechnungen mit Mengenangaben
für die Bestandteile des Vorhabens nach Gewerken vorzulegen.
- Der Vorhabenträger hat, sofern er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine aktuelle Be-
stätigung dafür vorzulegen.
- Kommerzielle Unternehmen legen einen Geschäftsplan vor.
- Es erfolgt eine Darstellung des Bedarfs bei nichtkommerziellen Projekten.

Des Weiteren gelten die Richtlinie Aquakultur und Fischerei 2016 (AuF/2016) sowie das Ope-
rationelle Programm für Deutschland zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds⁷ und die
dort enthaltenen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

4.4.2 Maßnahme „Förderung der Fachkräftesicherung und -entwicklung im Südraum Leipzig“

Die SWOT für das Gebiet des Südraums Leipzig zeigt, dass für das Thema Fachkräftesiche-
rung und -entwicklung Handlungsbedarf, insbesondere für das regionale Handwerk und die
Landwirtschaft besteht. Gerade kleine Unternehmen aus der Region stehen in Konkurrenz zu
Unternehmen aus der Stadt Leipzig, die nicht nur als Arbeits-, sondern auch attraktiver
Wohnstandort, insbesondere junge Leute anzieht. Deswegen braucht es weiterer verstärkter
Aktivitäten der Fachkräftesicherung und -entwicklung im Südraum Leipzig, die das Fachkräf-
tepotenzial in der Region erschließen, aber auch attraktive wohnortnahe Arbeits- und Ausbil-
dungsstellen vermarkten. Damit soll ein Beitrag zu Minderung der Abwanderung insbesonde-
re junger Menschen sowie dem Pendleraufkommen geleistet werden.

Das Thema Fachkräfte wird derzeit auf verschiedenen Ebenen konzeptionell erfasst und um-
gesetzt. Zu nennen sind hier u.a.:

⁷Europäischer Meeres- und Fischereifonds – Operationelles Programm für Deutschland, genehmigt:
18.08.2015

- Aktivitäten und Initiativen der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland (Durchführung Absolventen-Messe, Karriere- und Jobportal der Mitglieder bzw. zu bestimmten Fachgruppen) – grundsätzlich sehr stark national und international ausgerichtet.
- Das Kreisentwicklungskonzept des Landkreis Leipzig als konzeptionelle Grundlage sowie die Aktivitäten der Region Invest Leipzig mit einem eigenen Job- sowie Informationsportal für Fachkräfte für den Landkreis Leipzig.
- Aktivitäten der IHK und HWK u.a. das Fachkräftemonitoring sowie Hilfestellungen für Mitgliedsunternehmen.

Diese bereits vielfältigen Tätigkeiten sollen durch regionale Aktivitäten im Südraum Leipzig unterstützt werden. Der Fokus liegt dabei nicht auf einzelnen Branchen, sondern verstärkt auf der branchenübergreifenden Erschließung des vorhandenen Humankapitals für den Arbeitsmarkt in der Region. Im Fokus stehen Aus- und Weiterbildungs- sowie Vermarktungs- und Vernetzungsaktivitäten, insbesondere für die Zielgruppen Jugendliche, Frauen sowie älterer Arbeitskräfte. In diesen Gruppen wird noch weiteres Hebungspotenzial gesehen.

Die Maßnahme ist Teil des Handlungsfeldes „Kleinst- und Kleinunternehmen“ und richtet sich vorrangig an Klein- und Kleinstunternehmen, Weiterbildungsträger sowie berufsständische Vertretungen oder Branchenvertretungen, die (zukünftige) regionale Fachkräfte aus der Region für die Region sichern und ausbilden wollen. Das konkrete Ziel der Maßnahme ist, bis 2020 insgesamt zwei Veranstaltungen und zwei Vorhaben durchzuführen.

Die Förderung erfolgt aus Fachförderrichtlinien (z.B. ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014) nach den dort gültigen Bestimmungen.

4.4.3 Maßnahme: „Ländliche Neuordnung“

Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, beanspruchen die zur Verfügung stehende Flächen des Südraums Leipzig auf unterschiedliche Art und Weise. Um eine adäquate und ordnungsgemäße Entwicklung zu gewährleisten, aber auch um Landnutzungskonflikte aufzulösen oder ihnen vorzubeugen, bedarf es entsprechender, begleitender Bodenordnungsverfahren, die Inhalt dieser Maßnahmen sind.

Die Maßnahme ist Teil des Handlungsfeldes „Flächenentwicklung“ und dient der Erreichung des Handlungsfeldziels.

Mit der Maßnahme gefördert werden können Vorhaben zur

- Ländlichen Neuordnung gemäß der Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014 in der gültigen Fassung.

Weitere Angaben zu den konkreten Fördergegenständen, den förderfähigen bzw. nicht förderfähigen Ausgaben, Zuwendungsempfängern sowie Förderhöhen etc. regelt die Richtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014 in der gültigen Fassung.

4.5 Auswahlverfahren der Vorhaben

Die Auswahl von Projekten zur Umsetzung der LES ist eine der zentralen Aufgaben der lokalen Gemeinschaft im Rahmen von LEADER. Hierzu bedarf es eines Entscheidungsgremiums,

das von der LAG gewählt wurde (siehe: Kap. 5.2). Das Auswahlverfahren beinhaltet sowohl den Auswahlprozess, inklusive der Art und Weise, wie Projekte eingereicht werden können, als auch die Auswahlkriterien. Das gesamte Auswahlverfahren ist für die Vorhabensträger kosten - und gebührenfrei.

Da es sich um eine der wichtigsten und zentralen Aufgaben der LAG bzw. des Entscheidungsgremiums handelt, werden an das Verfahren Anforderungen gestellt. Hierzu gehören

- die Einhaltung und Sicherstellung eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens,
- die Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Auswahl von Projekten und
- die Einhaltung der Vorgabe, dass auf Ebene der Beschlussfassung weder Behörden im Sinne der nationalen Vorschriften noch einzelne Interessensgruppen mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein dürfen.

Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die Regeln, der Ablauf und die Zuständigkeiten des Auswahlverfahrens sowie die Auswahlkriterien der LES Südraum Leipzig beschrieben. Diese orientieren sich dabei zum einen an den Vorgaben seitens der EU und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) sowie den Empfehlungen der LEADER-Referenten des Bundeslandwirtschaftsministeriums sowie der Länder zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens.⁸

Nach Anerkennung als LEADER-Region werden Projektauswahlkriterien sowie das Auswahlverfahren über die Internetseiten sowie weitere Formate veröffentlicht (siehe: Kap. 5.1.3). Dies gilt auch für den Aufruf sowie die Ergebnisse der Vorhabenauswahl.

4.5.1 Auswahlprozess

Der Auswahlprozess der LES des Südraums Leipzig ist so gestaltet, dass er transparent und diskriminierungsfrei ist und eine sorgfältig geprüfte Entscheidung ermöglicht. Die einzelnen Verfahrensschritte sowie die personellen Zuständigkeiten (Hauptverantwortlichkeiten sind hervorgehoben) sind im Folgenden in Text und Grafik dargestellt:

- **Schritt 1: Information über Projektförderung (laufend):**

Die Projektauswahl beginnt bereits mit der Information potentieller Projektträger über Fördermöglichkeiten durch die LEADER-Entwicklungsstrategie im Südraum Leipzig. Hierzu werden sowohl Informationen zu den Fördermöglichkeiten als auch dem Auswahlverfahren (Ablaufschema sowie Projektauswahlkriterien, zusätzliche Informationen, Projektbögen etc.) über die projekteigene Internetseite oder Internetseiten relevanter Partner (z.B. der Kommunen, IHK oder eines Tourismusverbands), regionale Medien und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Zudem werden die Zielgruppen direkt und proaktiv durch die LAG oder deren Personal angesprochen (siehe hierzu auch: Kapitel 5.2). Die Information ist entweder allgemein gehalten oder fokussiert einzelne Leitthemen oder Handlungsfelder der Strategie, verschiedene Zielgruppen oder bestimmte Themen.

Zuständigkeiten: **Regionalmanagement** und LAG

⁸ Mehrheitliche Empfehlungen der LEADER-Referenten des BMELV und der Bundesländer für die LEADER-LAG in Deutschland zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium.

■ **Schritt 2: Beratung und Vorbereitung interessierter Projektträger (laufend):**

Die LAG und ihr Personal werden Vorhabenträger und ihre Projektideen bei der Vorbereitung der Projekteinreichung unterstützen und anleiten, um Projekte auszuwählen, die nicht nur mit den Zielen der Entwicklungsstrategie übereinstimmen, sondern auch am meisten zu diesen beitragen. Diese Aufgabe wird dem Regionalmanagement übertragen. Dazu gehören u.a. eine erste allgemeine Prüfung der Förderfähigkeit anhand des Aktionsplans, die Einordnung in die LES sowie die Bereitstellung notwendiger, weiterer Informationen z.B. zur Bewilligung oder zu benötigten Unterlagen. Ziel ist es, bewilligungsreife Projekte für die Bewertung und Auswahl im Entscheidungsgremium zu entwickeln. Der Schritt dient gleichzeitig dazu, nicht passfähige Projekte auszusortieren und die Projektträger ggf. an andere Förderprogramme bzw. deren Bewilligungsstellen zu vermitteln.

Zuständigkeiten: **Regionalmanagement** und LAG

■ **Schritt 3: Projektaufruf (mindestens zwei Mal im Jahr):**

Mindestens zweimal im Jahr erfolgt durch die LAG ein Projektaufruf. Dieser und die für den Projektaufruf relevanten Informationen wie Projektantrag, Auswahlkriterien etc. werden über die eigene Internetseite, die regionale Presse, Aushänge in Gemeindeämtern, Informationen im Gemeindeblatt frühzeitig veröffentlicht und auf den Endtermin zur Einreichung von Anträgen hingewiesen.

Zuständigkeiten: **Koordinierungskreis, Regionalmanagement**

■ **Schritt 4: Bewertung und Auswahl der Projekte (im Anschluss an den Projektaufruf):**

Im Nachgang zu den Projektaufrufen finden die Sitzungen des Entscheidungsgremiums statt, in denen die eingereichten Projekte auf Basis einer Rankingliste ausgewählt werden. Die Vorbewertung anhand der Kriterien erfolgt durch das Regionalmanagement. Den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums werden je Projekt das Ergebnis sowie weitere Unterlagen (z.B. der Projektantrag) zur Verfügung gestellt. Das Entscheidungsgremium prüft die korrekte Umsetzung der Kohärenz- und Rankingprüfung und entscheidet über die Bewertung der einzelnen Kriterien. Die Bewertung erfolgt je Projekt. Sofern seitens des Entscheidungsgremiums Bedarf besteht, können die Projekte durch die Projektträger kurz präsentiert werden. In Ausnahmefällen kann auch eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen. Im Falle eines Punktegleichstands mehrerer Projekte nach der Kohärenz- und Rankingprüfung sind als Entscheidungskriterien die Kriterien des Kohärenzkriteriums „Mehrwert im Verhältnis zu den Standardmaßnahmen“ in der unten dargestellten Rang- und Reihenfolge maßgebend. Jede einzelne Projektauswahl wird dokumentiert und dem Protokoll bzw. der Anlage beigefügt. Dafür und für den Fall einer Beschlussunfähigkeit wurden entsprechende Regelungen in die Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums aufgenommen (siehe: Anhang A10).

Auch die LAG hat die Möglichkeit, eigene Vorhaben durchzuführen. Für die Beantragung der Vorhaben wird die LAG den Beitrag des Vorhabens zu den Zielen des EPLR 2014-2020 und den Zielen der LES sowie die Notwendigkeit und Ausprägung in den jeweiligen Projektanträgen erklären und plausibel begründen. Das Entscheidungsgremium wird analog zu jeder anderen Projektbeantragung in Anwendung der Kohärenz- und Rankingkriterien eine Bewertung der Anträge vornehmen und darauf seine Entscheidung gründen. Zur Wahrung der Transparenz wird die Anwendung der Auswahlkriterien der LES dokumentiert.

Zuständigkeiten: **Koordinierungskreis, Regionalmanagement**

■ **Schritt 5: Begleitung der Projektträger bis zur Abgabe des Förderantrags bei der Bewilligungsstelle (im Anschluss an die Projektauswahl):**

Die Begleitung der Projektträger endet nicht mit dem positiven Bescheid durch das Entscheidungsgremium, sondern geht darüber hinaus. Im Schritt 5 des Projektauswahlverfahrens werden die Ergebnisse des Entscheidungsgremiums unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen veröffentlicht. Nichtberücksichtigte Projektträger erhalten eine begründete schriftliche Absage und die Möglichkeit, dagegen Widerspruch einzulegen. In begründeten Fällen wird abgelehnten Projektträgern die Möglichkeit zur Nachbearbeitung gegeben, in deren Rahmen sie auch Unterstützungsleistungen durch das Regionalmanagement (siehe: Schritt 1) erhalten können. Positiv beschiedene Projektträger werden auf Nachfrage bei der Einreichung ihres Antrags bei der Bewilligungsstelle unterstützt. Der positive Bescheid des Entscheidungsgremiums zur Förderwürdigkeit des Vorhabens verfällt, wenn drei Kalendermonate nach der Zustellung der Entscheidung kein vollständiger Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde durch den Projektträger eingereicht wird. Im Falle der Überschreitung der Frist, kann der Projektträger das Vorhaben erneut zum nächsten Projektauftrag einreichen.

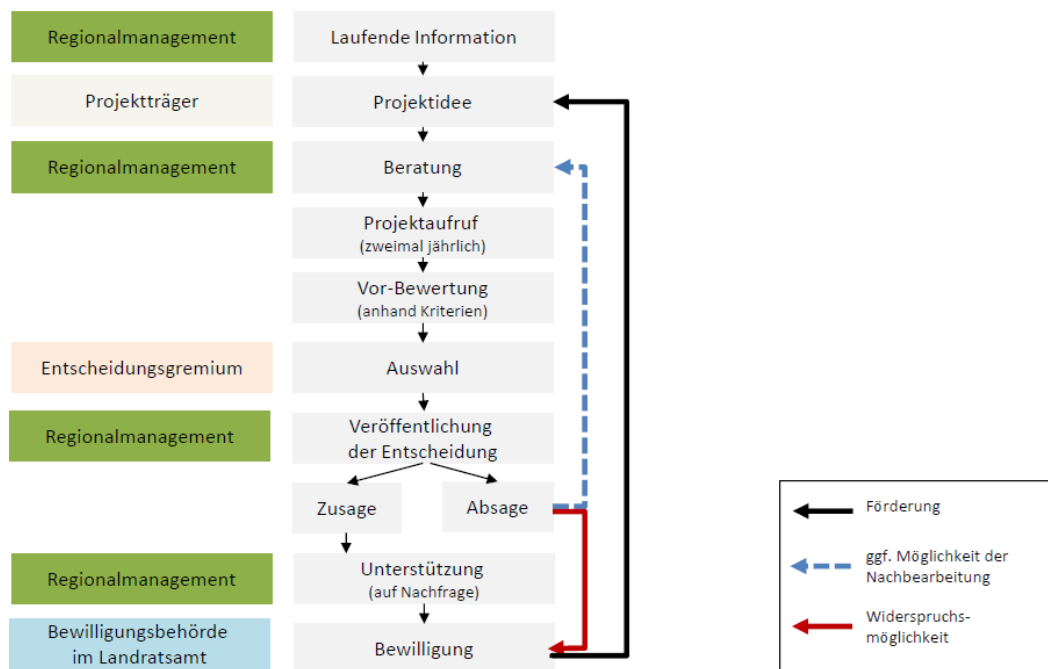
Zuständigkeiten: **Regionalmanagement**

■ **Schritt 6: Betreuung der Projektträger im Zuge der Vorhabendurchführung (laufend):**

Die Unterstützung bzw. Betreuung der Projektträger endet nicht mit dem positiven Bescheid des Projektes durch die Bewilligungsbehörde. Auch im Rahmen der Umsetzung steht die LAG bzw. ihr Personal mit den Projektträger weiterhin in Kontakt und bietet auf Anfrage Unterstützung an, hilft bei der Sicherstellung der notwendigen Publikationsmaßnahmen und erhebt Daten für das Monitoring des eigenen Prozesses (siehe: Kap. 4.6.1).

Zuständigkeiten: **Regionalmanagement**

Abb. 2 Auswahlprozess und Zuständigkeiten



Quelle: eigene Darstellung (BTE/SPRINT, 2014).

4.5.2 Auswahlkriterien

Die Auswahl von Vorhaben zur Erreichung der Ziele der LES Südraum Leipzig erfolgt in zwei Schritten mittels Kriterien:

1. **Kohärenzprüfung:** Die Kohärenzprüfung gilt für alle beantragten Vorhaben zur Durchführung im Rahmen der LES und für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen. Es wird geprüft, ob die Vorhaben mit den Zielen sowie projekt- und regionspezifischen Anforderungen übereinstimmen. Sofern ein Projekt im Rahmen dieser Prüfung die Mindestpunktzahl nicht erreicht, erfolgt keine Rankingprüfung im zweiten Prüfungsschritt. Projekte, die den Prüfungsschritt bestanden haben, gehen mit ihrer erreichten Punktzahl in die Rankingprüfung über (dies betrifft auch die Maßnahmen aus dem Bereich Fischereiwirtschaft).
2. **Rankingprüfung:** Im Rahmen der Rankingprüfung werden die Eignung und der Beitrag der Projekte im Hinblick auf die Ziele der LES-Strategie des Südraums Leipzig anhand von Qualitätskriterien bewertet. Die Prüfung gilt nur für Maßnahmen im Rahmen der LEADER-Richtlinie und führt zu einem eindeutigen und nachvollziehbaren Ergebnis in Form einer vorhabenbezogenen Rankingliste.

Am Ende dieser Prüfungsabfolge wird die **Anwendung der Auswahlkriterien** und die **Förderwürdigkeit** jedes Projektes (positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums) in Bezug auf die ländliche Entwicklungsstrategie der Region Südraum Leipzig in einem Protokoll **dokumentiert**. Das Protokoll enthält zudem eine **Erklärung** und **Begründung** des Entscheidungsgremiums, dass das Vorhaben den **Zielen des EPLR 2014-2020 und den Zielen der LES dient** und einen **Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen** des EPLR 2014-

2020 aufweist. Ebenso enthält das Protokoll eine **Begründung** zur **Festlegung der Höhe der** Finanzmittel und eine Erklärung über die erfolgte Prüfung von Mitnahmeeffekten und Marktverzerrungen gemäß Artikel 34 Abs. 3 Buchst. f der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie zur **Notwendigkeit** und **Ausprägung des Vorhabens** auf Grundlage der Vorhabenbeschreibung des Begünstigten.

Die in den beiden Prüfungsschritten angewendeten Kriterien sowie ihre Art werden im Folgenden je Prüfungsschritt beschrieben.

4.5.2.1 Kriterien der Kohärenzprüfung:

Die Kohärenzprüfung erfolgt verpflichtend für jedes Vorhaben. Für die Auswahl der Projektvorschläge sind zunächst die folgenden **Kohärenzkriterien** (Ja/Nein) maßgeblich, die von jedem Projektvorschlag mit der Einreichung infolge des Projektauftrags erfüllt sein müssen:

Allgemeine Kohärenzkriterien

- **Übereinstimmung mit den Zielen des EPLR:** Das Projekt ist den Schwerpunktbereichen des EPLR zuzuordnen.
- **das Projekt dient den Zielen der LES Südraum Leipzig:** Das Projekt leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der in der LES Südraum Leipzig formulierten Zielstellungen.
- **Projektbeschreibung:** zur Erfüllung des Kriteriums müssen folgende Angaben vorliegen:
 - Genaue Vorhabenbeschreibung mit Zielstellung, Bestandteilen und Umfang
 - Angaben zur Rechtsform des Projektträgers
 - Erklärung des Projektträgers, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- **Finanzierung:** Die Finanzierung des Projektes ist wie folgt nachzuweisen:
 - Nachweis der Eigenmittel ab einem Eigenanteil von 10.000 € durch Kontoauszüge, Kreditbereitschaftserklärung oder andere geeignete Unterlagen (außer bei Gebietskörperschaften)
 - Nachweis der Vorfinanzierung bei Zuwendungen ab 100.000 € pro Vorhaben und einem Fördersatz von über 60 Prozent durch Kreditbereitschaftserklärung zur Zwischenfinanzierung bzw. andere geeignete Unterlagen
- **Trägerschaft:** Der Träger ist eindeutig geklärt und hat nachgewiesen, dass er über die entsprechende Kompetenz zur Durchführung des Vorhabens verfügt.
- **Mehrwert im Verhältnis zu den Standardmaßnahmen:** Der Mehrwert wird durch das Gesamtergebnis der Bewertung der unten dargestellten Kriterien bestimmt. Diese Kriterien orientieren sich an den Querschnittsthemen der Region. Die Bewertungsskala reicht von 1-3 Punkten, wobei Vorhaben mit einem hohen (3 Pkt.), mittleren (2 Pkt.) oder niedrigen (1 Pkt.) Beitrag zum Kriterium bewertet werden. Das Projekt leistet einen Mehrwert im Vergleich zu den Standardmaßnahmen, wenn mindestens ein Kriterium erfüllt und eine Punktzahl von 2 Punkten erreicht wird.
 1. **Innovation:** Das Vorhaben stellt eine (Er-)Neuerung eines Objekts oder einer sozialen Handlungsweise, mind. für das betrachtete Vorhaben dar.
 - Das Vorhaben stellt eine Neuerung dar, d.h. der bisherige Standard wird für Einzelne verbessert (1 Pkt.)

- Der bisherige Standard wird in einem Ortsteil/der Gemeinde verbessert. (2 Pkt.)
 - Der bisherige Standard wird in der Region verbessert. (3 Pkt.)
2. **Identitätsbildung:** Die Region Südraum Leipzig befindet sich im Wandel. Das Projekt leistet einen Beitrag zur Identitätsbildung der Region.
- Das Vorhaben sichert die Lebensqualität Einzelner (1 Pkt.)
 - Das Vorhaben sichert eins der nachfolgenden Aspekte gemäß der Projektbeschreibung (2 Pkt.)
 - nimmt identitätsstiftende Elemente der regionalen Baukultur auf
 - unterstützt das Bleibeverhalten von Familien und Älteren
 - Das Vorhaben sichert die Lebensqualität einer Kommune
 - Das Vorhaben sichert eins der nachfolgenden Aspekte gemäß der Projektbeschreibung (3 Pkt.)
 - nimmt identitätsstiftende Elemente der Bergbau-Tradition bzw. Industriekultur auf
 - unterstützt das Bleibeverhalten vor allem Jugendlicher
 - Lebensqualität wird für mindestens eine Kommune nachhaltig verbessert
 - setzt aktiv Elemente der Charta Leipziger Neuseenland um
3. **Kooperation:** Das Projekt fördert die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Akteuren unterschiedlicher gesellschaftlicher, institutioneller, öffentlicher oder privater Gruppierungen.
- Es sind mind. zwei Partner direkt beteiligt. (1 Pkt.)
 - Es sind mind. drei Partner direkt beteiligt (2 Pkt.)
 - Es sind mehr als drei Partner direkt beteiligt (3 Pkt.)
4. **Inklusion:** Ein Beitrag zur Inklusion ist dann gegeben, wenn das Projekt einen Beitrag dazu leistet, dass jeder Mensch (auch Menschen, deren Lebensqualität eingeschränkt wird z.B. durch Behinderung, Alter, Armut, Sprache) die Möglichkeit erhält, vollständig und gleichberechtigt an den gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen. Ein Beitrag zum Gender-Mainstreaming ist gegeben, wenn eine gleichberechtigte Teilhabe beider Geschlechter aktiv unterstützt wird bzw. nachweislich gegeben ist.
- Das Vorhaben schafft Voraussetzungen für die Umsetzung von Inklusionsanforderungen bzw. Anforderungen des Gender Mainstream (1 Pkt.)
 - Anforderungen der Inklusion **oder** des Gender Mainstream sind in der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt. (2 Pkt.)
 - Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Inklusion **und** zum Gender Mainstreaming. (3 Pkt.)
5. **Bedeutung des Vorhabens:** Überregionale Bedeutung hat ein Vorhaben, wenn seine Nutzung bzw. die angesprochenen Nutzergruppen über den Südraum Leipzig hinausgehen (z.B. Vermarktung eines touristischen Angebotes auf Ebene der Destination Sächsisches Burgen- und Heidefeld), es Modellcharakter auf überregionaler Ebene hat und seine Nachahmung für andere Regionen relevant ist oder das Vorhaben in Kooperation mit anderen Regionen umgesetzt wird. Regionale Bedeutung hat ein Vorhaben, wenn die eingangs dargestellten Sachverhalte für mehr als 2 Gemeinden des Südraums zutreffen. Bei Zutreffen auf zwei

Gemeinden, mehrere Nutzergruppen in einer Gemeinde oder für mehrere Ortsteile ist es als lokal einzuschätzen.

- lokale Bedeutung (1 Pkt.)
- regionale Bedeutung, für mehr als 2 Gemeinden der LAG (2 Pkt.)
- überregionale Bedeutung / Kooperationsprojekt (3 Pkt.)

6. **Nutzen durch den Innovationstransfer:** Für *gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsprojekte* gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie für alle anderen Projekte. Es wird jedoch ein weiteres Kriterium aufgenommen, das im Sinne des LEADER-Kooperationsgedankens den erwarteten Nutzen durch den Innovationstransfer für die Region bewertet.

- durch das Kooperationsprojekt wird die Erfahrung einer anderen Region für den Südraum zugänglich gemacht (1 Pkt.)
 - die Zusammenarbeit führt zu einem gemeinsamen neuen Angebot (2Pkt.)
 - die Kooperation generiert einen innovativen neuen Ansatz für die Region (3 Pkt.)
- **Maßnahmenspezifische Kohärenzkriterien:** Die im Kapitel 4.1 für die jeweilige Maßnahme formulierten maßnahmenspezifischen Kohärenzkriterien müssen mit der Projekteinreichung im Rahmen des Projektaufrufs erfüllt sein.

Für alle Projekte, die die Kohärenzkriterien erfüllt haben, erfolgt die Rankingprüfung.

4.5.2.2 Kriterien der Rankingprüfung

Nach der Kohärenzprüfung erfolgt eine Rankingprüfung, die zu einem eindeutigen und nachvollziehbaren Ergebnis in Form einer vorhabenbezogenen Rankingliste führt. Im Rahmen der Rankingprüfung werden weitere maßnahmenspezifische Qualitätskriterien angesetzt, die den Beitrag zum Ziel des jeweiligen Handlungsfeldes bewerten.

Damit wird sichergestellt, dass diejenigen Projekte den Vorzug erhalten, die den größten Beitrag zur Zielerreichung leisten. Projekte zur Durchführung im Rahmen der LES treten innerhalb der Maßnahmen in einen direkten Vergleich (Wettbewerbsverfahren zur Qualitätssteigerung).

Die Qualitätskriterien haben eine Skala von 1-4 Punkten. Das Ranking ergibt sich dann durch die erreichte Gesamtpunktzahl, die sich aus Mehrwertbewertung und Bewertung der Qualitätskriterien ergibt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Gremium zugunsten des Vorhabens mit dem höchsten „Mehrwert“ (vgl. S. 124), bei Gleichheit für das Vorhaben mit dem geringeren Fördersatz, bei gleichem Fördersatz zugunsten des Vorhabens mit dem geringeren Fördermittelbedarf.

Die Qualitätskriterien der Rankingprüfung werden mit der Einreichung des Projektes bei der LAG geprüft, um das Projekt im Entscheidungsgremium bewerten zu können. Der Vorhabenträger muss die Kriterien in der Projektbeschreibung berücksichtigen und ggf. die notwendigen Dokumente mit der Einreichung infolge des Projektaufrufs vorlegen.

Im Folgenden sind die Qualitätskriterien je Maßnahme abgebildet. Daran fügt sich auch eine Beschreibung der Skala an.

Maßnahme 4.1.1.1 „Um- und Wiedernutzung von ländlicher und ortsbildprägender Bausubstanz für Wohnzwecke“

Das Ziel der Maßnahme ist es, die bestehende Bausubstanz für Wohnzwecke zu fördern. Um die Vorhaben mit dem größten Beitrag zum Erreichen des Ziels auszuwählen, werden folgende drei Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Beitrag zur Bevölkerungsentwicklung:** Die Region gewinnt mit dem Vorhaben neue Einwohner (3 Pkt.) oder es können in der Region wohnende Personen gehalten werden (1 Pkt.).
- **Bauliche Auswirkungen:** Es handelt sich um die Wiedernutzung/Umnutzung eines Gebäudes für Familien mit Kindern (3 Pkt.) oder Wiedernutzung/Umnutzung eines Gebäudes für generationsübergreifende Gemeinschaften, alternative Wohnformen (2 Pkt.) oder Familie ohne Kinder (1 Pkt.).
- **Baukultureller Wert:** Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude (3 Pkt.) oder ein ortsbildprägendes Gebäude (1 Pkt.).

Maßnahme 4.1.1.2 „Dorfumbauplanung“

Das Ziel der Maßnahme ist es, den demografiegerechten Dorfbau zu organisieren und den Leerstand zu koordinieren. Um die Vorhaben mit dem größten Beitrag zum Erreichen des Ziels auszuwählen, werden folgende drei Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Stand der Planungen:** In der Region, Gemeinde oder Ortsteil liegt noch kein Dorfumbauplan, keine Leerstandserfassung bzw. keine Initiative vor (3 Pkt.), es werden bestehende Planungen/Initiativen fortgeschrieben (2 Pkt.) oder es sind in Teilen schon Planungen vorhanden (1 Pkt.).
- **Bürgerbeteiligung:** Der Dorfbau bzw. die Leerstandserfassung findet unter breiter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger statt (3 Pkt.) oder es findet nur, wenn überhaupt, eine punktuelle Beteiligung statt (1 Pkt.).
- **Räumlicher Effekt:** Von dem Vorhaben profitiert die gesamte Region (3 Pkt.), einzelne Gemeinden (2 Pkt.) oder nur einzelne Ortsteile (1 Pkt.).

Maßnahme 4.1.2.1 „Entwicklung kommunaler Verkehrsinfrastruktur“

Das Ziel der Maßnahme ist es, kommunale Verkehrsinfrastruktur zu sichern und auszubauen und neue Verbindungen zu schaffen. Um die Vorhaben mit dem größten Beitrag zum Erreichen des Ziels auszuwählen, werden folgende drei Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Art des Vorhabens:** Es handelt sich um einen (grundhaften) Ausbau bestehender Straßen, Plätze bzw. Wege (3 Pkt.), oder um einen Neubau (1 Pkt.).
- **Beitrag zum Klimahaushalt und zur Energieeffizienz:** Schaffung energieeffizienter Straßenbeleuchtung (4 Pkt.)
- **Beitrag zum Barrierereabbau:** Barrierefreier Ausbau von Haltestellen (4Pkt.), Barrierearmer Ausbau von Haltestellen (3 Pkt.) barrierefreier Ausbau von Wegen und Plätze (2 Pkt.), barrierearmer Ausbau von Wegen und Plätze (1 Pkt.)

- **Verkehrliche Auswirkungen:** Das Vorhaben bezieht sich auf eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur wie z.B. eine Gemeindeverbindungsstraße oder innerörtliche Hauptstraße (darunter fallen sowohl Straßen-, Rad- und/oder Fußwege) (2Pkt.)
- **Anbindung:** Die Maßnahme dient der Anbindung von mehreren öffentlichen Einrichtungen oder Mobilitätsknoten (3Pkt.) oder nur der Anbindung einer öffentlichen Einrichtung oder an einen Mobilitätsknoten (1Pkt.).

Maßnahme 4.1.2.2 „Förderung innovativer Mobilitätskonzepte“

Das Ziel der Maßnahme ist es, innovative Mobilitätskonzepte zur Ergänzung des ÖPNV zu fördern. Um die Vorhaben mit dem größten Beitrag zum Erreichen des Ziels auszuwählen, werden folgende drei Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Art des Vorhabens:** Es handelt sich um die Umsetzung eines innovativen Mobilitätskonzeptes (3 Pkt.) oder eine Studie (1 Pkt.).
- **Verkehrliche Auswirkungen:** Mit der Maßnahme werden neue Verbindungen zwischen Gemeinden geschaffen bzw. neue Anbindungen z.B. an den ÖPNV hergestellt (3 Pkt.) oder sie hat rein innerörtliche/innerhalb der Gemeinde Auswirkungen (1 Pkt.).
- **Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge:** Es werden Bedingungen für Bevölkerungsgruppen für mehrere Kommunen verbessert (3Pkt), es werden für verschiedene Bevölkerungsgruppen eines Gemeindegebietes Bedingungen verbessert (2 Pkt.) oder es werden Bedingungen für eine Personengruppe verbessert (1 Pkt.)

Maßnahme 4.1.3.1 „Förderung gemeinnütziger sozialer Infrastrukturangebote“

Das Ziel der Maßnahme ist es, neue Angebote der sozialen Infrastruktur zu schaffen und bestehende zu stärken. Um dem Umfang bzw. Größe der Vorhaben Rechnung zu tragen, werden für diese Maßnahme nur zwei Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Grad der Inklusion:** Bewertet wird entsprechend der Höhe des Inklusionsgehalts des Angebots (3-1 Pkt.). Es haben mehrere (3 Pkt.), wenige (2 Pkt.) oder nur eine Zielgruppe Zugang zum Angebot (1 Pkt.).
- **Plausibilität der Notwendigkeit:** Die Maßnahme in der Dimensionierung ist notwendig, da bisher nicht vorhandene Angebote geschaffen (3 Pkt.), bestehende Angebote erweitert (2 Pkt.) oder bestehende Angebote erhalten werden (1 Pkt.).

Maßnahme 4.1.3.2 „Bauliche Vorhaben für soziale Infrastrukturen“

Das Ziel der Maßnahme ist es, bestehende Bausubstanz für soziale Zwecke zu nutzen und neue Treffpunkte zu schaffen. Um die Vorhaben mit dem größten Beitrag zum Erreichen des Ziels auszuwählen werden folgende vier Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Bauliche bzw. flächenwirksame Auswirkungen:** Es handelt sich um die Wiedernutzung/Umnutzung eines Gebäudes bzw. einer bestehenden (teil-) bebauten Fläche (3 Pkt.), einen Ausbau bzw. die Erweiterung oder Modernisierung bestehender Gebäude und/oder Freianlagen (2 Pkt.) oder den Neubau einer Anlage (1 Pkt.).

- **Plausibilität der Notwendigkeit:** Die Maßnahme in der Dimensionierung ist notwendig, da bisher nicht vorhandene Angebote geschaffen (3 Pkt.), bestehende Angebote erweitert (2 Pkt.) oder bestehende Angebote erhalten werden (1 Pkt.).
 - **Nutzung der sozialen Infrastruktur:** Das Einzugsgebiet geht über den Ortsteil hinaus oder umfasst mehr als zwei Nutzungen (3 Pkt.), das Angebot ist lokal und umfasst zwei Nutzungen (2 Pkt.) bzw. das Angebot ist lokal (1Pkt.)
- Baukultureller Wert:** Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude (3 Pkt.) oder ein ortsbildprägendes Gebäude (1 Pkt.)

Maßnahme 4.1.4.1 „Förderung der Diversifizierung in der Landwirtschaft“

Das Ziel der Maßnahme ist es, regionale Wertschöpfung in der Landwirtschaft zu fördern. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine nicht-investive Maßnahme, die anderen Maßnahmen vorgeschaltet ist. Die Umsetzung der Studien bzw. Analysen kann über die Maßnahmen des Handlungsfeldes „Kleinst- und Kleinunternehmen“ erfolgen. Um dem Umfang bzw. Größe der Vorhaben Rechnung zu tragen, werden für diese Maßnahme nur zwei Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Räumlicher Effekt:** Von dem Vorhaben profitiert die gesamte Region (3 Pkt.), mehrere Betriebe (2 Pkt.) oder nur ein einzelner Betrieb (1 Pkt.).
- **Grad des Umsetzungspotenzials:** Inwieweit kann im Rahmen des Antrags deutlich gemacht werden, dass bei positivem Ergebnis auch Möglichkeiten zur Umsetzung bestehen (z.B. gesicherte Finanzzusage bei Vorlage eines Geschäftsplans, zur Verfügung stehende Flächen für die touristische Inwertsetzung oder vorhandene, leerstehende Gebäude). Die Umsetzung ist gesichert (3 Pkt.), für die Umsetzung liegen erste Planungen/ein Verantwortungsträger vor (2 Pkt.) oder sie ist möglich/nicht zu erwarten (1 Pkt.).

Maßnahme 4.1.4.2 „Vermarktung regionaler Produkte“

Das Ziel der Maßnahme ist es, die Vermarktung regionaler Produkte zu fördern. Um dem Umfang bzw. Größe der Vorhaben Rechnung zu tragen, werden für diese Maßnahme nur zwei Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Art des Vorhabens:** Es handelt sich um die Vermarktung bzw. den Vertrieb regionaler Produkte (3 Pkt.), Vernetzungsaktivitäten (2 Pkt.) oder die Durchführung von Studien bzw. Machbarkeitsanalysen (1 Pkt.).
- **Beteiligung regionaler Anbieter:** Es handelt sich um einen Zusammenschluss von mehr als 5 Anbietern (3 Pkt.) oder 2-4 Anbietern (1 Pkt.).

Maßnahme 4.4.1 „Förderung der Fischereiwirtschaft“ (EMFF)

Ziel der Maßnahme ist es, die regionale Wertschöpfung in der Fischereiwirtschaft zu erhöhen.

- **Beschäftigungseffekt:** Ist mit dem Vorhaben die Schaffung (3 Pkt.) oder die Sicherstellung eines Arbeitsplatzes (1 Pkt.) verbunden?
- **Markteffekt:** Welchen Effekt hat das Vorhaben auf das bestehende Angebot? Wird mit dem Vorhaben ein neues Angebot in der Region geschaffen (3 Pkt.), ein bestehendes ge-

sichert (2 Pkt.) oder gibt es bereits mehrere Angebote in der Region wie es das Vorhaben vorsieht (1 Pkt.)?

- **Entwicklungseffekt:** Unterstützt es die Zusammenarbeit in der Region oder schafft das Vorhaben Voraussetzungen zur weiteren Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes? (3 Pkt.)

Maßnahme 4.1.5.1 „Investitionen in Kleinst- und Kleinunternehmen zur Grundversorgung von regionalen Märkten“

Ziel der Maßnahme ist es, Unternehmen zur Grundversorgung regionaler Märkte zu sichern, zu entwickeln bzw. auszubauen. Um die Vorhaben mit dem größten Beitrag zum Erreichen des Ziels auszuwählen, werden folgende vier Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Beschäftigungseffekt:** Ist mit dem Vorhaben die Schaffung (3 Pkt.) oder die Sicherstellung mindestens eines Arbeitsplatzes (1 Pkt.) verbunden?
- **Markteffekt:** Welche Effekte hat die Investition auf das Angebot? Mit der Investition wird ein neues Angebot in der Gemeinde oder im Ortsteil geschaffen (3 Pkt.), gesichert (2 Pkt.) oder gibt es bereits mehrere Angebote in dem betreffenden Gebiet (1 Pkt.).
- **Wertschöpfung:** Eine starke Wirkung auf die Regionale Wertschöpfung ist gegeben, wenn Wertschöpfungsmöglichkeiten neu aufgebaut oder eine Wertschöpfungskette entsteht (3 Pkt.), geringere Wirkung besteht, wenn vorhandene Wertschöpfung in ihrer Nutzung oder Wirkung verbessert wird (1 Pkt.).
- **Bedeutung des Grundversorgungsangebotes:** Das Einzugsgebiet geht über die Gemeinde hinaus oder umfasst mehr als zwei Grundversorgungsangebote (3 Pkt.), das Angebot ist lokal und umfasst zwei Angebote (2 Pkt.) bzw. das Angebot ist lokal (1Pkt.)

Maßnahme 4.1.5.2 „Sanierung, Um- und Wiedernutzung von ländlicher und ortsbildprägender Bausubstanz für eine wirtschaftliche Nutzung zur Grundversorgung regionaler Märkte“

Ziel der Maßnahme ist es, bestehende Bausubstanz für wirtschaftliche Zwecke zu nutzen. Um die Vorhaben mit dem größten Beitrag zum Erreichen des Ziels auszuwählen, werden folgende vier Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Markteffekt:** Welche Effekte hat die Investition auf das Angebot? Mit der Investition wird ein neues Angebot in der Gemeinde oder im Ortsteil geschaffen (3 Pkt.), gesichert (2 Pkt.) oder gibt es bereits mehrere Angebote in dem betreffenden Gebiet (1 Pkt.).
- **Beschäftigungseffekt:** Ist mit dem Vorhaben die Schaffung (3 Pkt.) oder die Sicherstellung eines Arbeitsplatzes (1 Pkt.) verbunden?
- **Bauliche Auswirkungen:** Es handelt sich um die Wiedernutzung/Umnutzung eines Gebäudes (3. Pkt.) oder eine Sanierung bestehender Gebäude (1 Pkt.).
- **Baukultureller Wert:** Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude (3 Pkt.) oder ein ortsbildprägendes Gebäude (1 Pkt.)
- **Bedeutung des Grundversorgungsangebotes:** Das Einzugsgebiet geht über die Gemeinde hinaus oder umfasst mehr als zwei Grundversorgungsangebote (3 Pkt.), das Angebot ist lokal und umfasst zwei Angebote (2 Pkt.) bzw. das Angebot ist lokal (1Pkt.)

Maßnahme 4.1.6.1 „Rückbau, Abbruch und Flächenentsiegelung“

Ziel der Maßnahme ist es, die Entsiegelung von Flächen zu fördern. Um die Vorhaben mit dem größten Beitrag zum Erreichen des Ziels auszuwählen, werden folgende drei Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Flächenwirksame Auswirkungen:** Der Grad der Flächenentsiegelung durch das Vorhaben beträgt mehr als 400 qm (3 Pkt.), 100-400 qm (2 Pkt.) oder weniger als 100 qm entsiegelte Fläche (1 Pkt.).
- **Gestalterische Auswirkungen:** Der Rückbau, Abbruch oder die Flächenentsiegelung hat für das Ortsbild eine hohe (3 Pkt.), oder niedrige (1 Pkt.) Bedeutung aufgrund der Lage im Ort.
- **Nachnutzung:** Welche Nachnutzung ist mit dem Vorhaben verbunden? Aufwertung der Kulturlandschaft (3 Pkt.) oder Begrünung der entsiegelten Fläche (2 Pkt.)

Maßnahme 4.1.7.1 „Touristisches Wegenetz“

Das Ziel der Maßnahme ist es, das touristische Wegenetz aufzuwerten. Um die Vorhaben mit dem größten Beitrag zum Erreichen des Ziels auszuwählen, werden folgende fünf Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Netzwerkstärke:** Das Vorhaben unterstützt die Anbindung an oder die Entwicklung des überregionalen Netzes (3 Pkt.), die Anbindung an oder Entwicklung des regionalen Netzes (2 Pkt.) oder (1 Pkt.) lokale Wirkung im touristischen Wegenetz.
- **Servicegrad/Zertifizierungslevel:** Das Vorhaben erhöht den Servicegrad/das Zertifizierungslevel auf regionaler Ebene (3 Pkt.), gemeindeweit/für mehrere Anbieter (2 Pkt.) oder nur punktuell (1 Pkt.).
- **Berücksichtigung übergeordneter Gestaltungsrichtlinien:** Das Vorhaben ordnet sich übergeordneten Gestaltungsrichtlinien unter und trägt damit zu einem Wiedererkennungswert bei (2 Pkt.)
- **Beurteilung durch die Destinationsmanagementorganisation** fällt positiv (2 Pkt.), aus.
- **Aufwertung:** Es dient der Aufwertung (Erhöhung der Qualität/neue Angebote) von mindestens 5 touristischen Zielen (3 Pkt.), von 3 bis 4 touristischen Zielen (2 Pkt.) oder kleiner als drei touristischen Zielen (1 Pkt.)

Maßnahme 4.1.7.2 „Angebotsergänzung qualitativer touristischer Infrastruktur“

Das Ziel der Maßnahme ist es, die touristischen Infrastrukturangebote im Südraum Leipzig zu erweitern. Um die Vorhaben mit dem größten Beitrag zum Erreichen des Ziels auszuwählen, werden folgende vier Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Verortung des Vorhabens:** Der Umsetzungsort des Vorhabens liegt in Wassernähe – max. 300 m entfernt (3 Pkt.), an touristischen Zielorten wie Kirchen, Museen, Parks (2 Pkt.) oder in sonstigen Gebieten (1 Pkt.).
- **Qualitätssteigerung:** Durch das Vorhaben wird die touristische Infrastruktur durch ein neues Element innovativ ergänzt oder regional aufgewertet (3 Pkt.), Bedarfslücke wurde geschlossen (2 Pkt.) oder vorhandenes Angebot (1 Pkt.) qualitativ aufgewertet.

- **Beurteilung durch die** Destinationsmanagementorganisation fällt positiv (2 Pkt.), aus.
- **Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung:** Durch das Vorhaben wurde ein Arbeitsplatz geschaffen und neue Wertschöpfungspotentiale erschlossen (3 Pkt.) oder das Vorhaben erhält Arbeitsplätze und sichert/verbessert die Wertschöpfung (1 Pkt.).
- **Wirksamkeit:** Das Projekt unterstützt die Wahrnehmung von Außen (3 Pkt.), erschließt neue Zielgruppen (2 Pkt.) bzw. erhöht die Attraktivität für Besucher allgemein (1 Pkt.)

Maßnahme 4.1.8.1 „Erlebbarkeit ländlicher Kulturlandschaften und -einrichtungen“

Das Ziel der Maßnahme ist es, die Erlebbarkeit der identitätsstiftenden ländlichen Kultur zu erhalten und zu fördern. Um die Vorhaben mit dem größten Beitrag zum Erreichen des Ziels auszuwählen, werden folgende vier Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Nachhaltiger Effekt des Vorhabens:** Es handelt sich um ein längerfristiges (mehrjährig) oder mit regelmäßigen Zugangsmöglichkeiten innerhalb eines Jahres angelegtes Vorhaben (3 Pkt.) oder ein temporäres und unregelmäßig der Öffentlichkeit zugängliches Vorhaben (1 Pkt.).
- **Regionale Bedeutung:** Das Einzugsgebiet ist überregional (3 Pkt.), ist regional (2 Pkt.) bzw. das Einzugsgebiet ist lokal (1Pkt.)
- **Aufwertung der Kulturlandschaft:** Das Vorhaben unterstützt die Vernetzung der Erlebbarkeit und Aufwertung der Kulturlandschaft regional (3 Pkt.); es unterstützt eher lokale Ansätze (1Pkt.)
- **Wirksamkeit:** Erschließung von Zielgruppen durch neue Zugänge (3 Pkt.), Spezielle Angebote für Familien, Jugendliche bzw. Migranten (2 Pkt.)
- **Exklusivität des Angebotes:** neues Angebot für die Region, Veranstaltung mit Bezug zu einem historischen Ereignis (z.B. 100 Jahre...), innovativer Ansatz (3 Pkt.); sich wiederholende Angebote und/oder Aufnahme lokaler Traditionen (1 Pkt.)

Maßnahme 4.1.8.2 „Sanierung, Um- und Wiedernutzung von ländlicher und ortsbildprägender Bausubstanz für kulturelle und kirchliche Zwecke“

Das Ziel der Maßnahme ist es, bestehende Bausubstanz für kulturelle und kirchliche Zwecke zu nutzen. Um die Vorhaben mit dem größten Beitrag zum Erreichen des Ziels auszuwählen, werden folgende vier Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

- **Bauliche Auswirkungen:** Es handelt sich um die Wiedernutzung/Umnutzung eines Gebäudes (3. Pkt.) oder um die Sanierung bestehender Gebäude (1 Pkt.).
- **Kultureller Wert:** Das Vorhaben ist für die Region überregional oder regional einzigartig (3 Pkt.), ergänzt/vernetzt vorhandene regionale Angebote (2 Pkt.) oder entwickelt/sichert lokale Angebote (1 Pkt.) Wert.
- **Regionale Bedeutung:** Das Einzugsgebiet ist überregional (3 Pkt.), das Einzugsgebiet ist regional oder umfasst mehr als zwei Nutzungen (2 Pkt.) bzw. das Angebot ist lokal (1Pkt.)
- **Baukultureller Wert:** Es handelt sich bei dem Vorhaben um ein denkmalgeschütztes Gebäude (3 Pkt.) oder ein ortsbildprägendes Gebäude (1 Pkt.).